



Richterliche Geschäftsverteilung
für das Amtsgericht Zittau
mit Wirkung ab 1. Januar 2023

A. Allgemeine Bestimmungen

Der Amtsgerichtsbezirk Zittau umfasst das Gebiet der Gemeinden Bertsdorf-Hörnitz, Großschönau, Hainewalde, Jonsdorf, Leutersdorf, Mittelherwigsdorf, Oderwitz, Olbersdorf, Ostritz, Oybin, Seifhennersdorf und Zittau - **Hauptstelle des Amtsgerichts in Zittau** - und die Gemeinden Ebersbach - Neugersdorf, Kottmar, Dürrhennersdorf, Neusalza-Spremberg, Schönbach, Beiersdorf, Oppach, Bernstadt a. d. Eigen, Schönau-Berzdorf a. d. Eigen, Großschweidnitz, Lawalde, Löbau, Rosenbach, Herrnhut - **Zweigstelle des Amtsgerichts in Löbau** -.

Für Straf-, Bußgeld-, Familien-, Nachlass- und Grundbuchsachen ist die Hauptstelle des Amtsgerichts in Zittau ausschließlich zuständig.

Für Betreuungs-, Zivil- und Vollstreckungssachen ist die Zweigstelle des Amtsgerichts in Löbau ausschließlich zuständig.

Werden einem Richterreferat durch das Präsidium in Änderung der Geschäftsverteilung Geschäfte zugewiesen, für deren Erledigung vorher ein anderes Richterreferat zuständig gewesen ist, erstreckt sich die Änderung der Zuständigkeit auch auf die laufenden Verfahren, Folgeentscheidungen in bereits abgeschlossenen Verfahren im Falle deren Fortsetzung, es sei denn, nachfolgend wird ausdrücklich eine hiervon abweichende Regelung getroffen.

Übersicht der Richterreferate

Hauptstelle

Abteilung I: Familiensachen

Richterreferat 2:	RiinAG Ahlgrimm , Familienrichterin	(1. Vertreter: Richterreferat 10 für Buchstaben A-L Richterreferat 11 für Buchstaben M-Z) (2. Vertreter: Richterreferat 11 für Buchstaben A-L Richterreferat 10 für Buchstaben M-Z) (3. Vertreter: Richterreferat 12)
Richterreferat 10:	RiAG Ronsdorf , Familienrichter (bis 31.01.2023) N.N. (ab 01.02.2023)	(1. Vertreter: Richterreferat 2 für Buchstaben A-L Richterreferat 11 für Buchstaben M-Z) (2. Vertreter: Richterreferat 11 für Buchstaben A-L Richterreferat 2 für Buchstaben M-Z) (3. Vertreter: Richterreferat 12)
Richterreferat 11:	RiiAG Lohse , Familienrichterin	(1. Vertreter: Richterreferat 10 für Buchstaben A-L Richterreferat 2 für Buchstaben M-Z) (2. Vertreter: Richterreferat 2 für Buchstaben A-L Richterreferat 10 für Buchstaben M-Z) (3. Vertreter: Richterreferat 12)
Richterreferat 12:	RiinAG Herzog , Familienrichterin (bis 31.03.2023)	(1. Vertreter: Richterreferat 2 für Buchstaben A-L Richterreferat 11 für Buchstaben M-Z) (2. Vertreter: Richterreferat 11 für Buchstaben A-L Richterreferat 2 für Buchstaben M-Z)

Abteilung II: Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen

Richterreferat 1:	DirAG Jöst, Jugendrichter	(1. Vertreter: Richterreferat 4) (2. Vertreter: Richterreferat 5)
Richterreferat 3:	RiLG Hensel (bis 31.03.2023)	(1. Vertreter: Richterreferat 1) (2. Vertreter: Richterreferat 4)
Richterreferat 4:	Richter Herte	(1. Vertreter: Richterreferat 9) (2. Vertreter: Richterreferat 5)
Richterreferat 5:	RiAG stV Kenklies	(1. Vertreter: Richterreferat 3)) (2. Vertreter: Richterreferat 9)
Richterreferat 9:	RiAG Dr. Maaß, Jugendrichter	(1. Vertreter: Richterreferat 4) (2. Vertreter: Richterreferat 5) in Schöffensachen: (1. Vertreter: Richterreferat 3) (2. Vertreter: Richterreferat 1)
Richterreferat 10:	RiAG Ronsdorf (bis 31.01.2023) N.N. (ab 01.02.2023)	(1. Vertreter: Richterreferat 3) (2. Vertreter: Richterreferat 5)

Abteilung III: Nachlasssachen

Richterreferat 1:	DirAG Jöst	(1. Vertreter: Richterreferat 8) (2. Vertreter: Richterreferat 5)
--------------------------	-------------------	--

Abteilung VII: Grundbuchsachen:

Richterreferat 1:	DirAG Jöst	(1. Vertreter: Richterreferat 8) (2. Vertreter: Richterreferat 2)
--------------------------	-------------------	--

Zweigstelle

Abteilung V: Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen

Richterreferat 8:	RiLG Kutschke	(1. Vertreter: Richterreferat 14) (2. Vertreter: Richterreferat 4)
Richterreferat 14:	RiinAG Springer-Grunwald	(1. Vertreter: Richterreferat 8) (2. Vertreter: Richterreferat 4)

Abteilung VI: Betreuungssachen und Unterbringungssachen

Richterreferat 1:	DirAG Jöst	(Vertretung gem. Anlage A im Falle des Eildienstes gem. Anlage A ist die Vertretung unter 3. geregelt)
Richterreferat 5:	RiAG stV Kenklies	(1. Vertreter: Richterreferat 11) (2. Vertreter: Richterreferat 6)
Richterreferat 6:	RiAG Dr. Israel	(1. Vertreter: Richterreferat 5) (2. Vertreter: Richterreferat 8)
Richterreferat 8:	RiLG Kutschke	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 5)
Richterreferat 11:	RiinAG Lohse	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 5)

Allgemeine Grundsätze

Die Verfahren werden nach Anfangsbuchstaben der Namen, nach Sachgebieten, Ziffern oder nach Turnus zugeteilt.

Soweit die Geschäfte nach dem Anfangsbuchstaben der Namen verteilt sind, gilt:

- a) Die Zuteilung erfolgt nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der/des Beklagten, der/des Antragsgegnerin/s, der/des Angeschuldigten oder des Betroffenen. Bei mehreren Beklagten, Betroffenen, Beteiligten und Antragsgegnern richtet sich die Zuteilung nach der alphabetischen Reihenfolge. Wenn in Familiensachen minderjährige Kinder betroffen bzw. beteiligt sind, nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des gemeinsamen jüngsten Kindes. Dies gilt auch für Ehesachen – auch wenn keine Kindschaftssachen als Folgesachen anhängig gemacht werden. Bei mehreren Angeschuldigten ist der Name des ältesten Angeschuldigten bzw. Betroffenen maßgebend. Besteht ein Familienname aus mehreren Wörtern, so entscheidet der erste Name. Artikel, Präpositionen oder Adelsprädikate sind Bestandteil des Namens. Vorangestellte Zahlen oder Nummerierungen werden als ausgeschriebene Zahlen oder Nummerierungen behandelt.
- b) Bei Firmen, juristischen Personen, Städten, Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts richtet sich die Zuteilung nach dem Nachnamen des Firmeninhabers, dem ersten Teil der Firmen bzw. Körperschaftsbezeichnung sowie dem Städte- oder Gemeindenamen.
- c) Die einmal begründete Zuständigkeit wird durch Namensänderung, Rechtsnachfolge, Parteiwechsel oder Abtrennung nicht berührt.
- d) Die Zuständigkeit in der Hauptsache begründet auch die Zuständigkeit der Nebenentscheidungen.
- e) Bei mehreren Parteien ist die Richterin/der Richter zuständig, auf deren/dessen Referat der nach der Buchstabenfolge zuerst kommende fällt.
- f) Bei Verfahren mit mehreren Angeschuldigten richtet sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Angeschuldigten. Ist kein Geburtsdatum ersichtlich, so ist der Angeschuldigte mit dem im Alphabet vorgehenden Buchstaben maßgebend.
- g) Über Zuständigkeitsstreite entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts.

1. Turnusregelung in Familien- und Zivilsachen

Die Verteilung der Geschäfte in Familien- und Zivilsachen erfolgt im Turnus der Eingänge. Für Verfahren die vor dem 01.01.2023 eingegangen sind, bleibt es bei der bis zum 31.12.2022 geltenden Zuständigkeit. Hiervon ist ausgenommen die Sonderregelung für die Richterreferate 5 und 8.

Familiensachen:

In Familiensachen werden die eingehenden Verfahren ab 01.01.2023 unter den Richterreferaten 2, 10 und 11 im Turnus im Verhältnis 3/10 zu 3/10 zu 4/10 verteilt. Ein Turnus umfasst jeweils 10 Verfahren, wobei jeweils die Verfahren 1-3 dem Richterreferat 2, die Verfahren 4-6 jeweils dem Richterreferat 10 und die Verfahren 7-10 jeweils dem Richterreferat 11 zugewiesen werden. Der Turnus wird über den Jahreswechsel fortgesetzt. Das Richterreferat 12 ist von diesem Turnus ausgeschlossen. Seine Zuständigkeit wird besonders geregelt. Verfahren, die nach dem Turnus dem Richterreferat 10 zuzuweisen wären, werden dem Richterreferat 12 zugewiesen, soweit es sich um Scheidungssachen handelt. Adoptionssachen fallen nicht in den Turnus, sondern werden dem Richterreferat 12 direkt zugewiesen.

Zivilsachen:

In Zivilsachen werden die eingehenden Verfahren unter den **Richterreferaten 8** und **14** wie folgt verteilt:

Ein Turnus umfasst jeweils 20 Verfahren im **Verhältnis 6:14**, wobei zunächst jeweils die **Verfahren 1-6 dem Richterreferat 8** und die **Verfahren 7-20 dem Richterreferat 14** zugewiesen werden. Der Turnus wird über den Jahreswechsel fortgesetzt.

1.1. Behandlung von Familien- und Zivilsachen

a) Grundsatz:

Die Eingänge eines Tages werden von der Geschäftsstelle zunächst gesammelt, danach im Sinne des folgenden Absatzes alphabetisch geordnet, mit dem fortlaufenden Aktenzeichen versehen und nach o.g. Turnus zugeteilt.

Für die alphabetische Ordnung gilt folgendes:

- a) Bei natürlichen Personen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen (Nachnamen) des Beklagten. bzw. Antragsgegners. Adelsprädikate sind Bestandteile des Namens, desgleichen andere Zusätze wie van, de, Ben u. ä..
- b) Bei einem Einzelkaufmann entscheidet der Nachname des Beklagten. Bei der fortgeführten Firma ist der Nachname des Inhabers maßgebend.
- c) Bei juristischen Personen (z.B. AG, GmbH, eG, eingetragener Verein u. a.) und bei Gesellschaften des HGB ist der Anfangsbuchstabe des Firmennamens (Vereinsnamens) entscheidend mit der Maßgabe, dass bei mehreren Namen der zuerst genannte Name gilt.
- d) Bei Gebietskörperschaften und ihren Einrichtungen sowie bei Behörden entscheidet der erste Buchstabe der Bezeichnung (z.B. Bundesrepublik Deutschland).
- e) Bei mehreren Beklagten (in einer Klage) richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beklagten, dessen Name im Alphabet vorgeht.
- f) Gehen an einem Tag mehrere Klagen bzw. Anträge gegen Beklagte bzw. Antragsgegner mit gleichen Nachnamen ein, so sind deren Vornamen und bei gleichen Vornamen der Nachname oder Vorname des Klägers bzw. Antragstellers maßgebend.

b) Ausnahmen:

Ruhende und weggelegte Verfahren (§ 7 Ziff. 2 u. 3 AktO) bleiben bei jedem Referat anhängig, bei welchem sie anhängig waren (ohne Rücksicht auf einen etwaigen Richterwechsel), vorausgesetzt, dass dieses Referat noch besteht und noch zuständig ist. Besteht das Referat nicht mehr und/oder ist dieses nicht mehr zuständig, richtet sich die Zuständigkeit nach Eingang des Wiederaufnahmeschriftsatzes, wobei die Zuteilung nach Turnus unter Beibehaltung des Aktenzeichens erfolgt. Das Verfahren ist wiederaufzunehmen und vom zuständigen Richter die Umtragung in sein eigenes Referat zu verfügen.

Weist ein eingegangenes Schriftstück keinen Eingangsstempel auf oder wird es auch nicht spätestens an dem auf dem Eingangsstempel folgenden Tag der Geschäftsstelle vorgelegt, so vermerkt die Geschäftsstelle das Datum des tatsächlichen Eingangs auf der Akte und sortiert das Verfahren mit dem Datum des Vorlegetages ein.

Gehen in derselben Rechtssache gleichzeitig oder nacheinander eine Klage bzw. Antrag und ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung bzw. einstweilige Anordnung ein, so ist für alle Verfahren dasjenige Referat zuständig, dass mit der ersten Sache befasst ist. Das Verfahren ist auf den Turnus anzurechnen.

Anträge auf Erlass eines Arrestes, einstweiligen Anordnung oder einer einstweiligen Verfügung werden nach Maßgabe der vorstehenden Geschäftsverteilung zugeteilt, wobei der Eintrag sofort unter Vergabe des nächsten offenen Aktenzeichens zu erfolgen hat und auf den Turnus anzurechnen ist.

1.2. Vorrangige Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs

Vorrangig von der Verteilung nach Ziffer 1.1. ergibt sich die Zuständigkeit nach folgenden Regeln:

- a) Steht ein Neuzugang mit einem schon anhängigen Verfahren in Zusammenhang, dann ist jenes Referat zuständig, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist. Als zusammenhängend gelten mehrere Streitigkeiten,
 - wenn sie zwischen denselben Parteien bzw. Beteiligten geführt werden und/oder dasselbe Rechts- und Lebensverhältnis betreffen wie beispielsweise einstweilige Verfügung oder einstweilige Anordnungen, dingliche und persönliche Arreste und Hauptprozesse in derselben Angelegenheit;
 - wenigstens eine Partei bzw. Beteiligter an diesen mehreren Verfahren beteiligt ist und gleichartige Ansprüche geltend gemacht werden, die im Wesentlichen auf denselben tatsächlichen und rechtlichen Gründen beruhen.

Darunter fallen in Familiensachen insbesondere Verfahren betreffend denselben Personenkreis gemäß § 23 b Abs. 2 S. 1 GVG. Derselbe Personenkreis ist auch gegeben, wenn Ansprüche gemäß § 266 FamFG geltend gemacht werden und nur ein Beteiligter identisch ist oder ein Verfahren gemäß § 1666, 1666a BGB betreffend Halbgeschwister von Kindern, für die Verfahren bereits anhängig sind, anhängig wird.

- b) Ein Sachzusammenhang besteht unabhängig von der Anhängigkeit des früheren Verfahrens zwischen:
 - Verfahrenskostenhilfe- und Hauptsacheverfahren
 - einstweiliger Anordnung oder Arrest und Hauptsacheverfahren
 - selbständige Beweisverfahren und Hauptsache
 - Wiederaufnahme oder Fortführung eines wegen Nichtbetriebs, Ruhens oder Aussetzung weggelegten Verfahrens

in Familiensachen zusätzlich

- Sorge-/Umgangsverfahren und anschließende Verfahren gemäß §§ 165, 166 FamFG oder Vollstreckungsverfahren gemäß §§ 88 ff. FamFG
 - Sorge-/Umgangs- oder Unterbringungsverfahren betreffend dasselbe Kind oder Geschwisterkinder, wenn das frühere Verfahren nicht bereits seit mehr als 36 Monaten erledigt ist.
- c) Wird dieser Zusammenhang schon bei Eingang der neuen Sache erkannt, ist das neue Verfahren unabhängig von der Endziffer unter Anrechnung auf den Turnus demjenigen Referat zuzuordnen, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist.

Wird der Zusammenhang erst später festgestellt, wird das Referat unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist, mit der Abgabe und Übernahme des Neueinganges zuständig.

1.3. Rückverweisung/Rückgabe

Wird eine Sache zurückverwiesen oder zurückgegeben, fällt es wieder in das Referat, bei welchem die Sache zuletzt behandelt wurde. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.

Wird ein Verfahren vom Amtsgericht Zittau an ein anderes Gericht abgegeben oder verwiesen und lehnt das andere Gericht die Übernahme ab, so bleibt die Zuständigkeit des abgebenden Referats bestehen. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.

Im Übrigen sind sämtliche Abgaben innerhalb des Gerichtes, insbesondere auch wegen Befangenheit im Turnus auszugleichen.

2. Behandlung von Strafsachen

Für Folgeverfahren (z.B. Bewährungs- und Vollstreckungssachen, Gesamtstrafenbildung, Einsprüche gegen Strafbefehle, Wiederaufnahme vorläufig eingestellter Verfahren etc.) ist der Eingang des Ausgangsverfahrens entscheidend, sofern im Folgenden hinsichtlich des Richterreferats 3 keine gesonderte Regelung getroffen wird.

Die übertragene Bewährungsaufsicht fällt in die Geschäftsaufgabe des Richters, der bei örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Amtsgerichtes erstinstanzlich in dieser Sache zur Entscheidung im Hauptverfahren berufen wäre, sofern im Folgenden hinsichtlich des Richterreferats 3 keine gesonderte Regelung getroffen wird.

Wenn in einer von einem Referat rechtskräftig abgeschlossenen Sache mit mehreren Angeklagten eine Verfügung oder eine Entscheidung bezüglich eines von diesen Angeklagten zu treffen ist, so verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit des Referates, sofern im Folgenden keine gesonderte Regelung getroffen wird.

Wird in einer in einem Referat bereits anhängigen Sache ein Teil abgetrennt, bleibt es bei der ursprünglichen Zuständigkeit.

Für den Fall der einverständlichen Verbindung von Verfahren ist dasjenige Richterreferat zuständig, bei dem das Verfahren mit dem niedrigeren Aktenzeichen anhängig ist. Bei bereits erfolgter Terminierung kann auch zum höheren Aktenzeichen verbunden werden.

Bei zurückverwiesenen Strafsachen ist der jeweilige Vertreter zuständig.

Die Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldsachen erstreckt sich auch auf die richterlichen Aufgaben der Vollstreckung, einschließlich der Bewährungsaufsicht und damit im Zusammenhang stehender Entscheidungen, sofern im Folgenden keine gesonderte Regelung getroffen wird.

Beschleunigte Verfahren sind den Anklagesachen zuzuordnen.

Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des AG-Bezirks, ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit der Zeitpunkt der Anhängigkeit. Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt auch bei Wohnsitzwechsel im Bezirk bestehen.

3. Betreuungs- und Unterbringungsverfahren

Bei Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsortes innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes ändert sich die richterliche Zuständigkeit mit bekannt werden bei Gericht, bei Wechsel außerhalb des Amtsgerichtsbezirkes verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Für einstweilige Anordnungen oder einstweilige Maßregeln in Hinblick auf vorläufige Betreuungs- und Unterbringungssachen ist ein richterlicher Eildienst für die Krankenhäuser im AG-Bezirk eingerichtet.

Dieser regelt den Eildienst für die Krankenhäuser in Großschweidnitz, Ebersbach-Neugersdorf und Zittau nach dem als Anlage A zu diesem Geschäftsverteilungsplan beigefügtem Wochenplan. Für das Krankenhaus Zittau ist in Eilsachen vorrangig die Sonderzuständigkeit von **Richterreferat 1** zu beachten.

Die Zuständigkeit entsteht mit dem Bekanntwerden eines Bedürfnisses für einstweilige Anordnungen oder einstweilige Maßregeln.

Diese Eildienstzuständigkeit geht der allgemeinen Zuständigkeit vor.

Ein Wechsel wöchentlich, mehrtägig oder auch nur eintägig ist jederzeit möglich. Er ist bis 15.00 Uhr des Vortages der Verwaltung des Gerichtes durch einen am Wechsel beteiligten Richter schriftlich anzuzeigen, einschließlich der Versicherung des Einverständnisses zum Wechsel des weiteren Richters. Ein derart durchgeführter Wechsel gilt als eine vom Präsidium des Amtsgerichts Zittau im Voraus genehmigte Maßnahme der Geschäftsverteilung.

Ist ein nach Anlage A zuständiger Richter (Eilrichter) wegen Krankheitsfall, Urlaub oder anderweitig verhindert und tritt der Verhinderungsfall zu einem Zeitpunkt ein, in welchem der Tausch des Bereitschaftsdienstes nicht mehr möglich ist und/oder vom Präsidium nicht mehr genehmigt werden kann, **so tritt an dessen Stelle der/die Richter/in, welche/er chronologisch an 5. Stelle nach d. verhinderten Richter/in folgt. Ist auch diese/er verhindert, geht die Vertretung in chronologischer Reihenfolge weiter (z.B. Richterreferat 5 wäre verhindert, Vertreter wäre dann Richterreferat 11, danach Richterreferat 14, danach Richterreferat 1)** Bei dieser Berechnung bleiben die Referate 3 und 12 gänzlich und das Referat 4 bis 30.09.2023, das Referat 10 bis 31.03.2023 unberücksichtigt. D. vertretene Richter/in ist verpflichtet, im laufenden oder spätestens im folgenden Geschäftsjahr einen Dienst d. Vertreters/in zu übernehmen. Jeder einvernehmliche Tausch des Eildienstes ist rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen und gilt als genehmigt. Sollte ein Tausch nicht mehr möglich sein (z.B. wegen Ausscheidens d. verhinderten Richters/in), erhält d. Vertr. einen Bonus bei der nächsten Einteilung.

4. Güterrichtersachen

Mit dem Scheitern eines Güteverfahrens bei einem Güterrichter/einer Güterrichterin bzw. Rückgabe der Sache wird das Richterreferat, dessen Richter um Durchführung des Güteverfahrens gemäß § 278 Abs. 5 ZPO ersucht hat, wieder für das Verfahren zuständig.

5. Befangenheit und Ausschließung

Wird ein Rechtspfleger oder Urkundsbeamter der Geschäftsstelle abgelehnt, entscheidet der Richter, der für die zu Grunde liegende Rechtssache zuständig ist, im Falle seiner Verhinderung der Vertreter.

6. Rechtshilfeersuchen

In Rechtshilfeersuchen ist die Richterin/der Richter zuständig, der für das Verfahren zuständig wäre, wenn es beim Amtsgericht Zittau eingegangen wäre.

7. weitere Vertretung

Betrifft die weitere Vertretung einen Richter der Abteilung für Familiensachen, so handelt der Vertreter im Rahmen der Vertretung in der Funktion eines Familienrichters/einer Familienrichterin, § 23b Abs. 3 GVG.

Betrifft die weitere Vertretung einen Richter der Abteilung für Jugendsachen, so handelt der Vertreter im Rahmen der Vertretung in der Funktion eines Jugendrichters/einer Jugendrichterin, § 37 Abs. 1 JGG.

Ist die Vertretungsregelung bei einem Richterreferat erschöpft, vertritt jeweils das Richterreferat in der unten genannten Reihenfolge bezogen auf das Ausgangsreferat, getrennt für Haupt- und Zweigstelle.

Ist die Vertretungsregelung erschöpft, vertritt zunächst das Richterreferat der gleichen Abteilung in chronologischer Reihenfolge nach dem zu vertretenden Richterreferat, danach das Richterreferat der Hauptstelle für der Hauptstelle zugewiesene Sachen und ein Referat der Zweigstelle für der Zweigstelle zugewiesene Sachen jeweils in chronologischer Reihenfolge, beginnend ab dem zu vertretenden Richterreferat. Ist auch diese Vertretungsregelung erschöpft, erfolgt die Vertretung für Richter der Hauptstelle durch Richter der Zweigstelle sowie für die Richter der Zweigstelle durch die Richter der Hauptstelle jeweils in chronologischer Reihenfolge beginnend ab dem zu vertretenden Richterreferat.

B. Richterliche Geschäfte (§ 21 e GVG)

Hauptstelle

Richterreferat 1: DirAG Jöst

1. Entscheidungen über die Ablehnung und Ausschließung der Richter des Amtsgerichts gemäß §§ 22 ff. StPO, §§ 45 Abs. 2, 48 ZPO, § 6 FamFG
2. alle richterlichen Entscheidungen nach dem Sächsischen Schiedsstellengesetz
3. alle nicht gesondert zugeteilten richterlichen Geschäfte der Haupt- und Zweigstelle

1. Vertreter: Richterreferat 5
2. Vertreter: Richterreferat 2

Abteilung I: Familiensachen

Richterreferat 2: RiinAG Ahlgrimm, Familienrichterin

Familiensachen gemäß § 23b Abs. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG im Turnus mit Richterreferat 10 und 11. Ausgenommen sind sämtliche Adoptionssachen.

1. Vertreter: Richterreferat 10 für die Buchstaben A-L
Richterreferat 11 für die Buchstaben M-Z
2. Vertreter: Richterreferat 11 für die Buchstaben A-L
Richterreferat 10 für die Buchstaben M-Z
3. Vertreter: Richterreferat 12

Richterreferat 10: RiAG Ronsdorf, Familienrichter (bis 31.01.2023) N.N. (ab 01.02.2023)

Familiensachen gemäß § 23b Abs. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG im Turnus mit Richterreferat 2 und 11. Ausgenommen sind sämtliche Adoptionssachen sowie alle bisher anhängigen und neu eingehenden Scheidungssachen.

1. Vertreter: Richterreferat 2 für die Buchstaben A-L
Richterreferat 11 für die Buchstaben M-Z
2. Vertreter: Richterreferat 11 für die Buchstaben A-L
Richterreferat 2 für die Buchstaben M-Z
3. Vertreter: Richterreferat 12

Richterreferat 11: RiinAG Lohse, Familienrichterin

Familiensachen gemäß § 23b Abs. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG im Turnus mit Richterreferat 2 und 10. Ausgenommen sind sämtliche Adoptionssachen.

1. Vertreter: Richterreferat 10 für die Buchstaben A-L
Richterreferat 2 für die Buchstaben M-Z
2. Vertreter: Richterreferat 2 für die Buchstaben A-L
Richterreferat 10 für die Buchstaben M-Z
3. Vertreter: Richterreferat 12

Richterreferat 12: RiinAG Herzog, Familienrichterin (bis 31.03.2023)

1. alle in Richterreferaten 2, 10 und 11 bisher anhängigen sowie alle neu eingehenden Adoptionssachen
2. alle Scheidungssachen, die bisher im Richterreferat 10 anhängig waren und neu eingehende Scheidungssachen, soweit diese nach dem Turnus dem Richterreferat 10 zuzuweisen wären.

Bei Ziffern 1. und 2. sind ausgenommen alle Sachen, in denen in den Richterreferaten 2, 10 und 11 zum 15.11.2022 bereits Termin bestimmt war. Diese bleiben im Ursprungsreferat.

1. Vertreter: Richterreferat 2 für Buchstaben A-L
Richterreferat 11 für Buchstaben M-Z
2. Vertreter: Richterreferat 11 für Buchstaben A-L
Richterreferat 2 für Buchstaben M-Z

Abteilung II: Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen

Richterreferat 1: DirAG Jöst

Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche einschließlich der vor dem 01.02.2022 eingegangenen Verfahren aus Referat 5

1. Vertreter: Richterreferat 4
2. Vertreter: Richterreferat 5

Richterreferat 3: RiLG Hensel (bis 31.03.2023)

1. Strafbefehlsverfahren gegen Erwachsene, soweit diese nicht der Zuständigkeit des Referats 5 unterliegen:
 - a) **ab 01.01.2023**: Erlass der Strafbefehle, die **ab dem 01.01.2023** eingegangen sind, sowie die bis dahin in Referat 7 anhängig gewordenen und noch nicht abgeschlossenen Verfahren
 - b) Folgesachen nach Ziffer 2 der allgemeinen Grundsätze der Geschäftsverteilung, soweit diese **bis zum 30.09.2020 oder ab dem 01.09.2021** eingegangen sind und Entscheidungen nach § 408 Abs. 2 Satz 1 StPO oder § 408 Abs. 3 Satz 1 StPO betreffen, mit Ausnahme der bereits **am 01.01.2023** in Referat 4 terminierten Strafbefehlsverfahren
2. alle Folgeentscheidungen aus dem Referat 4 nach Rechtskraft der Entscheidung, insbesondere Bewährungssachen, Gesamtstrafenbeschlüsse, Anträge der Strafvollstreckung

1. Vertreter: Richterreferat 1
2. Vertreter: Richterreferat 4

Richterreferat 4: Richter Herte

1. Strafverfahren gegen Erwachsene, soweit nicht die **Referate 3, 5, 9 und 10** zuständig sind, nämlich
 - a) Anklagesachen zum Strafrichter,
 - b) Strafbefehle, soweit diese **ab dem 01.04.2021 und vor dem 01.09.2021** eingegangen sind,
 - c) Privatklassesachen,
 - d) Alle Ermittlungsrichtersachen **in Straf- und Bußgeldsachen soweit nicht Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind**
2. Entscheidungen nach dem Sächsischen Polizeibehördengesetz sowie nach dem Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz und des Aufenthaltsgesetzes sowie Freiheitsentziehungssachen im Sinne von § 415 FamFG
3. Beisitzender im erweiterten Schöffengericht

1. Vertreter: **Richterreferat 9**
2. Vertreter: **Richterreferat 5**

Richterreferat 5: RiAG stV Kenklies

Anklagesachen, Strafbefehle und Privatklassesachen mit dem Anfangsbuchstaben K und M, sowie mit dem Anfangsbuchstaben S soweit diese vor dem 01.01.2023 eingegangen sind

1. Vertreter: Richterreferat 3
2. Vertreter: Richterreferat 9

Richterreferat 9: RiAG Dr. Maaß, Jugendrichter

1. Vorsitzender des Jugendschöffengerichts
2. Vorsitzender des Schöffengerichts
3. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts
4. Vorsitzender des Schöffenwahlausschusses gemäß § 40 GVG und Auslosung der Schöffen
5. Jugendrichtersachen
6. Strafrichtersachen, soweit diese vor dem 01.01.2017 im Richterreferat 9 eingegangen sind, Strafbefehlsverfahren, welche im Richterreferat 4 im Zeitraum vom 01.10.2020 bis 31.03.2021 eingegangen sind
7. Ermittlungsrichtersachen in Straf- und Bußgeldsachen, soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind

1. Vertreter: Richterreferat 4
 2. Vertreter: Richterreferat 5
- in Schöffensachen:
1. Vertreter: Richterreferat 3
 2. Vertreter: Richterreferat 1

Richterreferat 10: RiAG Ronsdorf
(bis 31.01.2023)
N.N.
(ab 01.02.2023)

Anklagesachen und Privatklassesachen mit dem Anfangsbuchstaben S soweit diese ab dem 01.01.2023 eingegangen sind.

1. Vertreter: Richterreferat 3
2. Vertreter: Richterreferat 5

Abteilung III: Nachlasssachen

Richterreferat 1: DirAG Jöst

alle richterlichen Entscheidungen in Nachlasssachen einschließlich der vor dem 01.02.2022 eingegangenen Verfahren

1. Vertreter: Richterreferat 8
2. Vertreter: Richterreferat 5

Abteilung VII: Grundbuchsachen

Richterreferat 1: DirAG Jöst

alle richterlichen Entscheidungen in Nachlasssachen einschließlich der vor dem
01.02.2022 eingegangenen Verfahren

1. Vertreter: Richterreferat 8
2. Vertreter: Richterreferat 2

Zweigstelle

Abteilung V: Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen

Richterreferat 8: RiLG Kutschke

1. Zivilsachen im Turnus mit dem Richterreferat 14
2. richterliche Entscheidungen nach dem Gesetz über Beratungshilfe
3. alle Zivilsachen, die vor dem 01.01.2023 im Richterreferat 5 eingegangen und noch nicht erledigt sind
4. Richterliche Entscheidungen in Zwangsvollstreckungssachen

1. Vertreter: Richterreferat 14
2. Vertreter: Richterreferat 4

Richterreferat 14: RiinAG Springer-Grunwald

Zivilsachen im Turnus mit dem Richterreferat 8

1. Vertreter: Richterreferat 8
2. Vertreter: Richterreferat 4

Abteilung VI: Betreuungs- und Unterbringungssachen

I. Betreuungs- und Unterbringungssachen, soweit nicht unter II. geregelt

Richterreferat 1: DirAG Jöst

Einstweilige Anordnungen oder einstweilige Maßregeln im Hinblick auf vorläufige Betreuungen, unterbringungsähnliche Maßnahmen, Unterbringungen und ärztliche Zwangsmaßnahmen für das Krankenhaus Zittau

Vertretung gem. Anlage A

Richterreferat 5: RiAG stV Kenklies

Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in

- Großschönau mit Ortsteilen Waltersdorf, Saalendorf, Herrenwalde;
- Hainewalde;
- Leutersdorf mit Ortsteil Spitzkunnersdorf;
- Oderwitz;
- Seifhennersdorf

1. Vertreter: Richterreferat 11
2. Vertreter: Richterreferat 6

Richterreferat 6: RiAG Dr. Israel

1. Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in
 - Bernstadt a.d.E. mit den Ortsteilen Altbernsdorf, Buschschenkäuser, Dittersbach, Lehdehäuser, Russen, Kemnitz, Kunnersdorf;
 - Herrnhut mit den Ortsteilen Berthelsdorf, Rennersdorf, Großhennersdorf, Neundorf e.d.E., Ruppersdorf, Ninive, Schwan, Strahwalde, Friedensthal, Schönbrunn, Eulendorf;
 - Jonsdorf;
 - Mittelherwigsdorf mit den Ortsteilen Eckartsberg, Oberseifersdorf, Radgendorf;
 - Olbersdorf;
 - Ostritz mit Ortsteil Leuba;
 - Oybin mit dem Ortsteil Luftkurort Lückendorf;
 - Rosenbach mit den Ortsteilen Bischdorf und Herwigsdorf;
 - Schönau-Berzdorf a.d.E. mit dem Ortsteil Kiesdorf;
 - Zittau mit den Ortsteilen Dittelsdorf, Wittgendorf, Drausendorf, Eichgraben, Hirschfelde, Schlegel, Hartau und Pethau; Bertsdorf-Hörnitz
2. Verfahren mit Zuständigkeit des Betreuungsgerichts von Betroffenen, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort sich außerhalb des AG-Bezirktes befindet bzw. deren Aufenthalt unbekannt ist, mit den Anfangsbuchstaben A-L des Familiennamens
3. Verfahren zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen, freiheitsentziehenden Maßnahmen mit vollständiger Aufhebung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer Unterbringung nach Abs. 1 Nummer 4 SächsPsychKG (Maßregelvollzug) mit den Anfangsbuchstaben A-L des Familiennamens

1. Vertreter: Richterreferat 5
2. Vertreter: Richterreferat 8

Richterreferat 8: RiLG Kutschke

Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in

- Beiersdorf;
- Dürrhennersdorf mit dem Ortsteil Neuschönberg;
- Großschweidnitz;
- Lawalde mit den Ortsteilen Kleindehsa und Lauba;
- Löbau mit den Ortsteilen Altcunnewitz, Bellwitz, Carlsbrunn, Dolgowitz, Ebersdorf, Großdehsa, Georgewitz, Glossen, Kittlitz, Kleinradmeritz, Eiserode, Krappe, Laucha, Lautitz, Mauschwitz, Nechen, Neucunnewitz, Neukittlitz, Oppeln, Rosenhain, Wendisch-Paulsdorf, Wendisch-Cunnersdorf, Wohla;
- Neusalza-Spremberg mit dem Ortsteil Friedersdorf;
- Oppach;
- Schönbach

1. Vertreter: Richterreferat 6
2. Vertreter: Richterreferat 5

Richterreferat 11: RiinAG Lohse

1. Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in
 - Ebersbach-Neugersdorf;
 - Kottmar mit den Ortsteilen Eibau, Walddorf, Neueibau, Obercunnersdorf, Kottmarsdorf, Niedercunnersdorf, Ottenhain;
2. Verfahren mit Zuständigkeit des Betreuungsgerichts von Betroffenen, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort sich außerhalb des AG-Bezirktes befindet bzw. deren Aufenthalt unbekannt ist, mit den Anfangsbuchstaben M-Z des Familiennamens
3. Verfahren zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen, freiheitsentziehenden Maßnahmen mit vollständiger Aufhebung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer Unterbringung nach Abs. 1 Nummer 4 SächsPsychKG (Maßregelvollzug) mit den Anfangsbuchstaben M-Z des Familiennamens

1. Vertreter: Richterreferat 6

2. Vertreter: Richterreferat 5

Zittau, den 22. Dezember 2022

gez. Jöst
Direktor des Amtsgerichts

gez. Ahlgrimm
Richterin am Amtsgericht

(krankheitsbedingt abwesend)
Kenklies
Richter am Amtsgericht
als ständiger Vertreter des Direktors

gez. Dr. Maaß
Richter am Amtsgericht

gez. Dr. Israel
Richter am Amtsgericht



Das Präsidium

Beschluss

Wegen des krankheitsbedingten Ausfalls des Direktors des Amtsgerichts wird der Bereitschaftsdienst für die Kalenderwochen 11 und 25 der Anlage A (Stand: 3. Februar 2023) getauscht.

Zittau, den 13. März 2023

(krankheitsbedingt abwesend)

Jöst

Direktor des Amtsgerichts

gez. Ahlgrimm

Richterin am Amtsgericht

gez. Kenklies

Richter am Amtsgericht

als ständiger Vertreter des Direktors

gez. Dr. Maaß

Richter am Amtsgericht

gez. Dr. Israel

Richter am Amtsgericht



Das Präsidium

Beschluss

Aufgrund der Zuweisung von Richterin Leutemann und Richter Pilarski zum Amtsgericht Zittau sowie des Ablaufs der Teilabordnungen von Richter am Landgericht Hensel und Richterin am Amtsgericht Herzog wird mit Wirkung vom 1. April 2023 nachstehende Geschäftsverteilung beschlossen:

Zittau, den 23. März 2023

(krankheitsbedingt abwesend)

Jöst
Direktor des Amtsgerichts

gez. Ahlgrimm
Richterin am Amtsgericht

gez. Kenklies
Richter am Amtsgericht
als ständiger Vertreter des Direktors

gez. Dr. Maaß
Richter am Amtsgericht

gez. Dr. Israel
Richter am Amtsgericht



Richterliche Geschäftsverteilung
für das Amtsgericht Zittau
mit Wirkung ab 1. April 2023

A. Allgemeine Bestimmungen

Der Amtsgerichtsbezirk Zittau umfasst das Gebiet der Gemeinden Bertsdorf-Hörnitz, Großschönau, Hainewalde, Jonsdorf, Leutersdorf, Mittelherwigsdorf, Oderwitz, Olbersdorf, Ostritz, Oybin, Seifhennersdorf und Zittau - **Hauptstelle des Amtsgerichts in Zittau** - und die Gemeinden Ebersbach - Neugersdorf, Kottmar, Dürrhennersdorf, Neusalza-Spremberg, Schönbach, Beiersdorf, Oppach, Bernstadt a. d. Eigen, Schönau-Berzdorf a. d. Eigen, Großschweidnitz, Lawalde, Löbau, Rosenbach, Herrnhut - **Zweigstelle des Amtsgerichts in Löbau** -.

Für Straf-, Bußgeld-, Familien-, Nachlass- und Grundbuchsachen ist die Hauptstelle des Amtsgerichts in Zittau ausschließlich zuständig.

Für Betreuungs-, Zivil- und Vollstreckungssachen ist die Zweigstelle des Amtsgerichts in Löbau ausschließlich zuständig.

Werden einem Richterreferat durch das Präsidium in Änderung der Geschäftsverteilung Geschäfte zugewiesen, für deren Erledigung vorher ein anderes Richterreferat zuständig gewesen ist, erstreckt sich die Änderung der Zuständigkeit auch auf die laufenden Verfahren, Folgeentscheidungen in bereits abgeschlossenen Verfahren im Falle deren Fortsetzung, es sei denn, nachfolgend wird ausdrücklich eine hiervon abweichende Regelung getroffen.

Übersicht der Richterreferate

Hauptstelle

Abteilung I: Familiensachen

Richterreferat 2:	RiinAG Ahlgrimm, Familienrichterin	(1. Vertreter: Richterreferat 10 für Buchstaben A-L Richterreferat 11 für Buchstaben M-Z) (2. Vertreter: Richterreferat 11 für Buchstaben A-L Richterreferat 10 für Buchstaben M-Z)
Richterreferat 10:	Richter Pilarski, Familienrichter	(1. Vertreter: Richterreferat 2 für Buchstaben A-L Richterreferat 11 für Buchstaben M-Z) (2. Vertreter: Richterreferat 11 für Buchstaben A-L Richterreferat 2 für Buchstaben M-Z)
Richterreferat 11:	RiiAG Lohse, Familienrichterin	(1. Vertreter: Richterreferat 10 für Buchstaben A-L Richterreferat 2 für Buchstaben M-Z) (2. Vertreter: Richterreferat 2 für Buchstaben A-L Richterreferat 10 für Buchstaben M-Z)

Abteilung II: Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen

Richterreferat 1: DirAG Jöst, Jugendrichter

OWi-Erwachsene

(1. Vertreter:

Richterreferat 4 für Buchstaben A-M

Richterreferat 3 für Buchstaben N-Z)

(2. Vertreter:

Richterreferat 3 für Buchstaben A-M

Richterreferat 4 für Buchstaben N-Z)

OWi-Jugendliche/Heranwachsende

(1. Vertreter: Richterreferat 9)

(2. Vertreter:

Richterreferat 5 bis 30.09.2023

Richterreferat 4 ab 01.10.2023)

Richterreferat 3: **Richterin Leutemann**

(1. Vertreter: Richterreferat 1)

(2. Vertreter: Richterreferat 4)

Richterreferat 4: Richter Herte

(1. Vertreter: Richterreferat 3

(2. Vertreter: Richterreferat 9)

Richterreferat 9: RiAG Dr. Maaß, Jugendrichter

(1. Vertreter: Richterreferat 1)

(2. Vertreter:

Richterreferat 5 bis 30.09.2023

Richterreferat 4 ab 01.10.2023)

Abteilung III: Nachlasssachen

Richterreferat 3: **Richterin Leutemann**

(1. Vertreter: Richterreferat 2)

(2. Vertreter: Richterreferat 8)

Abteilung VII: Grundbuchsachen:

Richterreferat 3: **Richterin Leutemann**

(1. Vertreter: Richterreferat 8)

(2. Vertreter: Richterreferat 2)

Zweigstelle

Abteilung V: Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen

Richterreferat 8: RiLG Kutschke

(1. Vertreter: Richterreferat 14)
(2. Vertreter: Richterreferat 10)

Richterreferat 10: Richter Pilarski

(1. Vertreter: Richterreferat 14)
(2. Vertreter: Richterreferat 8)

Richterreferat 14: RiinAG Springer-Grunwald

(1. Vertreter: Richterreferat 8)
(2. Vertreter: Richterreferat 10)

Abteilung VI: Betreuungssachen und Unterbringungssachen

Richterreferat 5: RiAG stV Kenklies

für eA-Verfahren nach Ziffer 1
(1. Vertreter: Richterreferat 1)
(2. Vertreter: Richterreferat gemäß
Anlage A)

für Verfahren nach Ziffer 2
(1. Vertreter: Richterreferat 6)
(2. Vertreter: Richterreferat 11)

Richterreferat 6: RiAG Dr. Israel

(1. Vertreter: Richterreferat 5)
(2. Vertreter: Richterreferat 8)

Richterreferat 8: RiLG Kutschke

(1. Vertreter: Richterreferat 11)
(2. Vertreter: Richterreferat 5)

Richterreferat 11: RiinAG Lohse

(1. Vertreter: Richterreferat 6)
(2. Vertreter: Richterreferat 5)

Allgemeine Grundsätze

Die Verfahren werden nach Anfangsbuchstaben der Namen, nach Sachgebieten, Ziffern oder nach Turnus zugeteilt.

Soweit die Geschäfte nach dem Anfangsbuchstaben der Namen verteilt sind, gilt:

- a) Die Zuteilung erfolgt nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der/des Beklagten, der/des Antragsgegnerin/s, der/des Angeschuldigten oder des Betroffenen. Bei mehreren Beklagten, Betroffenen, Beteiligten und Antragsgegnern richtet sich die Zuteilung nach der alphabetischen Reihenfolge. Wenn in Familiensachen minderjährige Kinder betroffen bzw. beteiligt sind, nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des gemeinsamen jüngsten Kindes. Dies gilt auch für Ehesachen – auch wenn keine Kindschaftssachen als Folgesachen anhängig gemacht werden. Bei mehreren Angeschuldigten ist der Name des ältesten Angeschuldigten bzw. Betroffenen maßgebend. Besteht ein Familienname aus mehreren Wörtern, so entscheidet der erste Name. Artikel, Präpositionen oder Adelsprädikate sind Bestandteil des Namens. Vorangestellte Zahlen oder Nummerierungen werden als ausgeschriebene Zahlen oder Nummerierungen behandelt.
- b) Bei Firmen, juristischen Personen, Städten, Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts richtet sich die Zuteilung nach dem Nachnamen des Firmeninhabers, dem ersten Teil der Firmen bzw. Körperschaftsbezeichnung sowie dem Städte- oder Gemeindenamen.
- c) Die einmal begründete Zuständigkeit wird durch Namensänderung, Rechtsnachfolge, Parteiwechsel oder Abtrennung nicht berührt.
- d) Die Zuständigkeit in der Hauptsache begründet auch die Zuständigkeit der Nebenentscheidungen.
- e) Bei mehreren Parteien ist die Richterin/der Richter zuständig, auf deren/dessen Referat der nach der Buchstabenfolge zuerst kommende fällt.
- f) Bei Verfahren mit mehreren Angeschuldigten richtet sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Angeschuldigten. Ist kein Geburtsdatum ersichtlich, so ist der Angeschuldigte mit dem im Alphabet vorgehenden Buchstaben maßgebend.
- g) Über Zuständigkeitsstreite entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts.

1. Turnusregelung in Familien- und Zivilsachen

Die Verteilung der Geschäfte in Familien- und Zivilsachen erfolgt im Turnus der Eingänge. Für Verfahren die vor dem 01.04.2023 eingegangen sind, bleibt es bei der bis zum 31.03.2023 geltenden Zuständigkeit, soweit nicht nachstehend unter Punkt B etwas Abweichendes geregelt ist.

Familiensachen:

In Familiensachen werden die eingehenden Verfahren ab 01.04.2023 unter den Richterreferaten 2, 10 und 11 im Turnus im Verhältnis 2/10 zu 4/10 zu 4/10 verteilt. Ein Turnus umfasst jeweils 10 Verfahren, wobei jeweils die Verfahren 1-2 dem Richterreferat 2, die Verfahren 3-6 jeweils dem Richterreferat 10 und die Verfahren 7-10 jeweils dem Richterreferat 11 zugewiesen werden. Der Turnus wird über den Jahreswechsel fortgesetzt.

Zivilsachen:

In Zivilsachen werden die eingehenden Verfahren unter den **Richterreferaten 8, 10 und 14** wie folgt verteilt:

Ein Turnus umfasst jeweils 20 Verfahren im **Verhältnis 5:3:12**, wobei zunächst jeweils die **Verfahren 1-5 dem Richterreferat 8, die Verfahren 6-8 dem Richterreferat 10 und die Verfahren 9-20 dem Richterreferat 14** zugewiesen werden. Der Turnus wird über den Jahreswechsel fortgesetzt.

1.1. Behandlung von Familien- und Zivilsachen

a) Grundsatz:

Die Eingänge eines Tages werden von der Geschäftsstelle zunächst gesammelt, danach im Sinne des folgenden Absatzes alphabetisch geordnet, mit dem fortlaufenden Aktenzeichen versehen und nach o.g. Turnus zugeteilt.

Für die alphabetische Ordnung gilt folgendes:

- a) Bei natürlichen Personen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen (Nachnamen) des Beklagten. bzw. Antragsgegners. Adelsprädikate sind Bestandteile des Namens, desgleichen andere Zusätze wie van, de, Ben u. ä.
- b) Bei einem Einzelkaufmann entscheidet der Nachname des Beklagten. Bei der fortgeführten Firma ist der Nachname des Inhabers maßgebend.
- c) Bei juristischen Personen (z.B. AG, GmbH, eG, eingetragener Verein u. a.) und bei Gesellschaften des HGB ist der Anfangsbuchstabe des Firmennamens (Vereinsnamens) entscheidend mit der Maßgabe, dass bei mehreren Namen der zuerst genannte Name gilt.
- d) Bei Gebietskörperschaften und ihren Einrichtungen sowie bei Behörden entscheidet der erste Buchstabe der Bezeichnung (z.B. Bundesrepublik Deutschland).
- e) Bei mehreren Beklagten (in einer Klage) richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beklagten, dessen Name im Alphabet vorgeht.
- f) Gehen an einem Tag mehrere Klagen bzw. Anträge gegen Beklagte bzw. Antragsgegner mit gleichen Nachnamen ein, so sind deren Vornamen und bei gleichen Vornamen der Nachname oder Vorname des Klägers bzw. Antragstellers maßgebend.

b) Ausnahmen:

Ruhende und weggelegte Verfahren (§ 7 Ziff. 2 u. 3 AktO) bleiben **in dem Referat** anhängig, bei welchem sie anhängig waren (ohne Rücksicht auf einen etwaigen Richterwechsel), vorausgesetzt, dass dieses Referat noch besteht und noch zuständig ist. Besteht das Referat nicht mehr und/oder ist dieses nicht mehr zuständig, richtet sich die Zuständigkeit nach Eingang des Wiederaufnahmeschriftsatzes, wobei die Zuteilung nach Turnus unter Beibehaltung des Aktenzeichens erfolgt. Das Verfahren ist wiederaufzunehmen und vom zuständigen Richter die Umtragung in sein eigenes Referat zu verfügen.

Weist ein eingegangenes Schriftstück keinen Eingangsstempel auf oder wird es auch nicht spätestens an dem auf dem Eingangsstempel folgenden Tag der Geschäftsstelle vorgelegt, so vermerkt die Geschäftsstelle das Datum des tatsächlichen Eingangs auf der Akte und sortiert das Verfahren mit dem Datum des Vorlegetages ein.

Gehen in derselben Rechtssache gleichzeitig oder nacheinander eine Klage bzw. Antrag und ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung bzw. einstweilige Anordnung ein, so ist für alle Verfahren dasjenige Referat zuständig, dass mit der ersten Sache befasst ist. Das Verfahren ist auf den Turnus anzurechnen.

Anträge auf Erlass eines Arrestes, einstweiligen Anordnung oder einer einstweiligen Verfügung werden nach Maßgabe der vorstehenden Geschäftsverteilung zugeteilt, wobei der Eintrag sofort unter Vergabe des nächsten offenen Aktenzeichens zu erfolgen hat und auf den Turnus anzurechnen ist.

1.2. Vorrangige Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs

Vorrangig von der Verteilung nach Ziffer 1.1. ergibt sich die Zuständigkeit nach folgenden Regeln:

- a) Steht ein Neuzugang mit einem schon anhängigen Verfahren in Zusammenhang, dann ist jenes Referat zuständig, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist. Als zusammenhängend gelten mehrere Streitigkeiten,
 - wenn sie zwischen denselben Parteien bzw. Beteiligten geführt werden und/oder dasselbe Rechts- und Lebensverhältnis betreffen wie beispielsweise einstweilige Verfügung oder einstweilige Anordnungen, dingliche und persönliche Arreste und Hauptprozesse in derselben Angelegenheit;
 - wenigstens eine Partei bzw. Beteiligter an diesen mehreren Verfahren beteiligt ist und gleichartige Ansprüche geltend gemacht werden, die im Wesentlichen auf denselben tatsächlichen und rechtlichen Gründen beruhen.

Darunter fallen in Familiensachen insbesondere Verfahren betreffend denselben Personenkreis gemäß § 23 b Abs. 2 S. 1 GVG. Derselbe Personenkreis ist auch gegeben, wenn Ansprüche gemäß § 266 FamFG geltend gemacht werden und nur ein Beteiligter identisch ist oder ein Verfahren gemäß § 1666, 1666a BGB betreffend Halbgeschwister von Kindern, für die Verfahren bereits anhängig sind, anhängig wird.

- b) Ein Sachzusammenhang besteht unabhängig von der Anhängigkeit des früheren Verfahrens zwischen:
 - Verfahrenskostenhilfe- und Hauptsacheverfahren
 - einstweiliger Anordnung oder Arrest und Hauptsacheverfahren
 - selbständige Beweisverfahren und Hauptsache
 - Wiederaufnahme oder Fortführung eines wegen Nichtbetriebs, Ruhens oder Aussetzung weggelegten Verfahrens

in Familiensachen zusätzlich

- Sorge-/Umgangsverfahren und anschließende Verfahren gemäß §§ 165, 166 FamFG oder Vollstreckungsverfahren gemäß §§ 88 ff. FamFG
 - Sorge-/Umgangs- oder Unterbringungsverfahren betreffend dasselbe Kind oder Geschwisterkinder, wenn das frühere Verfahren nicht bereits seit mehr als 36 Monaten erledigt ist.
- c) Wird dieser Zusammenhang schon bei Eingang der neuen Sache erkannt, ist das neue Verfahren unabhängig von der Endziffer unter Anrechnung auf den Turnus demjenigen Referat zuzuordnen, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist.

Wird der Zusammenhang erst später festgestellt, wird das Referat unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist, mit der Abgabe und Übernahme des Neueinganges zuständig.

1.3. Rückverweisung/Rückgabe

Wird eine Sache zurückverwiesen oder zurückgegeben, fällt es wieder in das Referat, bei welchem die Sache zuletzt behandelt wurde. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.

Wird ein Verfahren vom Amtsgericht Zittau an ein anderes Gericht abgegeben oder verwiesen und lehnt das andere Gericht die Übernahme ab, so bleibt die Zuständigkeit des abgebenden Referats bestehen. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.

Im Übrigen sind sämtliche Abgaben innerhalb des Gerichtes, insbesondere auch wegen Befangenheit im Turnus auszugleichen.

2. Behandlung von Strafsachen

Für Folgeverfahren (z.B. Bewährungs- und Vollstreckungssachen, Gesamtstrafenbildung, Einsprüche gegen Strafbefehle, Wiederaufnahme vorläufig eingestellter Verfahren etc.) ist der Eingang des Ausgangsverfahrens entscheidend.

Die übertragene Bewährungsaufsicht fällt in die Geschäftsaufgabe **d. Richterin/Richters, d.** bei örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Amtsgerichtes erstinstanzlich in dieser Sache zur Entscheidung im Hauptverfahren berufen wäre.

Wenn in einer von einem Referat rechtskräftig abgeschlossenen Sache mit mehreren Angeklagten eine Verfügung oder eine Entscheidung bezüglich eines von diesen Angeklagten zu treffen ist, so verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit des Referates, sofern im Folgenden keine gesonderte Regelung getroffen wird.

Wird in einer in einem Referat bereits anhängigen Sache ein Teil abgetrennt, bleibt es bei der ursprünglichen Zuständigkeit.

Für den Fall der einverständlichen Verbindung von Verfahren ist dasjenige Richterreferat zuständig, bei dem das Verfahren, **welches als erstes beim Amtsgericht Zittau anhängig geworden ist, bei taggleicher Anhängigkeit das Referat, bei dem das Verfahren mit dem niedrigsten Aktenzeichen anhängig ist. Die Erstanhängigkeit orientiert sich am Tag der erstmaligen Erfassung des Verfahrens beim Amtsgericht Zittau. Spätere Abtrennungen bleiben unbeachtet.**

Bei zurückverwiesenen Strafsachen ist **d. jeweilige Vertreterin/Vertreter** zuständig.

Die Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldsachen erstreckt sich auch auf die richterlichen Aufgaben der Vollstreckung, einschließlich der Bewährungsaufsicht und damit im Zusammenhang stehender Entscheidungen, sofern im Folgenden keine gesonderte Regelung getroffen wird.

Beschleunigte Verfahren sind den Anklagesachen zuzuordnen.

Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des AG-Bezirks, ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit der Zeitpunkt der Anhängigkeit. Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt auch bei Wohnsitzwechsel im Bezirk bestehen.

3. Betreuungs- und Unterbringungsverfahren

Bei Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsortes innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes ändert sich die richterliche Zuständigkeit mit bekannt werden bei Gericht, bei Wechsel außerhalb des Amtsgerichtsbezirkes verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Für einstweilige Anordnungen oder einstweilige Maßregeln in Hinblick auf vorläufige Betreuungs- und Unterbringungssachen ist ein richterlicher Eildienst für die Krankenhäuser im AG-Bezirk eingerichtet.

Dieser regelt den Eildienst für die Krankenhäuser in Großschweidnitz, Ebersbach-Neugersdorf und Zittau nach dem als Anlage A zu diesem Geschäftsverteilungsplan beigefügtem Wochenplan. **Für das Krankenhaus Zittau ist in Eilsachen vorrangig die Sonderzuständigkeit von Richterreferat 5 zu beachten.**

Die Zuständigkeit entsteht mit dem Bekanntwerden eines Bedürfnisses für einstweilige Anordnungen oder einstweilige Maßregeln.

Diese Eildienstzuständigkeit geht der allgemeinen Zuständigkeit vor.

Ein Wechsel wöchentlich, mehrtägig oder auch nur eintägig ist jederzeit möglich. Er ist bis 15.00 Uhr des Vortages der Verwaltung des Gerichtes durch einen am Wechsel beteiligten Richter schriftlich anzuzeigen, einschließlich der Versicherung des Einverständnisses zum Wechsel des weiteren Richters. Ein derart durchgeführter Wechsel gilt als eine vom Präsidium des Amtsgerichts Zittau im Voraus genehmigte Maßnahme der Geschäftsverteilung.

Ist ein/e nach Anlage A zuständige/r Richterin/Richter (Eilrichterin/Eilrichter) wegen Krankheit oder anderweitig verhindert und tritt der Verhinderungsfall zu einem Zeitpunkt ein, in welchem der Wechsel des Bereitschaftsdienstes nicht mehr möglich ist und/oder vom Präsidium nicht mehr genehmigt werden kann, so tritt an dessen Stelle d. Richterin/Richter, d. in der numerischen Reihenfolge der Richterreferate an 5. Stelle nach dem Vertreterreferat d. verhinderten Richterin/Richter folgt. Ist auch diese/dieser verhindert, geht die Vertretung in der numerischen Reihenfolge der Richterreferate weiter. Bei dieser Berechnung werden nur die Richterreferate berücksichtigt, welche im Turnus bis zum Ende des Geschäftsjahres am Bereitschaftsdienst der Anlage A teilnehmen. D. vertretene Richterin/Richter ist verpflichtet, im laufenden oder spätestens im folgenden Geschäftsjahr einen Dienst d. Vertreterin/Vertreter zu übernehmen. Jeder einvernehmliche Wechsel des Eildienstes ist rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen und gilt als genehmigt. Sollte ein Wechsel nicht mehr möglich sein (z.B. wegen Ausscheidens d. verhinderten Richterin/Richters), erhält d. Vertreterin/Vertreter einen Bonus bei der nächsten Einteilung.

4. Güterichtersachen

Mit dem Scheitern eines Güteverfahrens bei **einer Güterichterin/einem Güterichter** bzw. Rückgabe der Sache wird das Richterreferat, **d. Richterin/Richter** um Durchführung des Güteverfahrens gemäß § 278 Abs. 5 ZPO ersucht hat, wieder für das Verfahren zuständig.

5. Befangenheit und Ausschluss

Wird ein Rechtspfleger oder Urkundsbeamter der Geschäftsstelle abgelehnt, entscheidet **d. Richterin/Richter**, d. für die zu Grunde liegende Rechtssache zuständig ist, im Falle **der Verhinderung d. Vertreterin/Vertreter**.

6. Rechtshilfeersuchen

In Rechtshilfeersuchen ist die Richterin/der Richter zuständig, **d.** für das Verfahren zuständig wäre, wenn es beim Amtsgericht Zittau eingegangen wäre.

7. weitere Vertretung

Betrifft die weitere Vertretung **ein Richterreferat** der Abteilung für Familiensachen, so handelt **d. Vertreterin/Vertreter** im Rahmen der Vertretung in der Funktion **einer Familienrichterin/eines Familienrichters**, § 23b Abs. 3 GVG.

Betrifft die weitere Vertretung **ein Richterreferat** der Abteilung für Jugendsachen, so handelt **d. Vertreterin/Vertreter** im Rahmen der Vertretung in der Funktion **einer Jugendrichterin/eines Jugendrichters**, § 37 Abs. 1 JGG.

Ist die Vertretungsregelung erschöpft, vertritt zunächst das Richterreferat der gleichen Abteilung in **numerischer** Reihenfolge nach dem zu vertretenden Richterreferat, danach das Richterreferat der Hauptstelle für der Hauptstelle zugewiesenen Sachen und ein Referat der Zweigstelle für der Zweigstelle zugewiesene Sachen jeweils in **numerischer** Reihenfolge, beginnend ab dem zu vertretenden Richterreferat. Ist auch diese Vertretungsregelung erschöpft, erfolgt die Vertretung für **Richterreferate** der Hauptstelle durch **Richterinnen/Richter** der Zweigstelle sowie für die **Richterreferate** der Zweigstelle durch die **Richterinnen/Richter** der Hauptstelle jeweils in **numerischer** Reihenfolge beginnend ab dem zu vertretenden Richterreferat.

Die Richterreferate 3 und 4 sind von der Vertretung in Familiensachen, Unterbringungs- und Betreuungssachen, Jugendrichter-, Jugendschöffen- und Schöffenverfahren ausgeschlossen, das Referat 4 jedoch nur bis einschließlich 30.09.2023.

B. Richterliche Geschäfte (§ 21 e GVG)

Hauptstelle

Richterreferat 1: DirAG Jöst

alle nicht gesondert zugeteilten richterlichen Geschäfte der Haupt- und Zweigstelle

- 1. Vertreter: Richterreferat 5
- 2. Vertreter: Richterreferat 2

Richterreferat 5: RiAG stV Kenklies

- 1. Entscheidungen über die Ablehnung und Ausschließung der Richter des Amtsgerichts gemäß §§ 22 ff. StPO, §§ 45 Abs. 2, 48 ZPO, § 6 FamFG
- 2. alle richterlichen Entscheidungen nach dem Sächsischen Schiedsstellengesetz

- 1. Vertreter: Richterreferat 1
- 2. Vertreter: Richterreferat 2

Abteilung I: Familiensachen

Richterreferat 2: RiinAG Ahlgrimm, Familienrichterin

Familiensachen gemäß § 23b Abs. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG im Turnus mit Richterreferat 10 und 11.

- 1. Vertreter: Richterreferat 10 für die Buchstaben A-L
Richterreferat 11 für die Buchstaben M-Z
- 2. Vertreter: Richterreferat 11 für die Buchstaben A-L
Richterreferat 10 für die Buchstaben M-Z

Richterreferat 10: Richter Pilarski, Familienrichter

Familiensachen gemäß § 23b Abs. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG im Turnus mit Richterreferat 2 und 11 **sowie alle bis 31.03.2023 im Referat 12 anhängigen Verfahren.**

- 1. Vertreter: Richterreferat 2 für die Buchstaben A-L
Richterreferat 11 für die Buchstaben M-Z
- 2. Vertreter: Richterreferat 11 für die Buchstaben A-L
Richterreferat 2 für die Buchstaben M-Z

Richterreferat 11: RiinAG Lohse, Familienrichterin

Familiensachen gemäß § 23b Abs. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG im Turnus mit Richterreferat 2 und 10.

1. Vertreter: Richterreferat 10 für die Buchstaben A-L
Richterreferat 2 für die Buchstaben M-Z
2. Vertreter: Richterreferat 2 für die Buchstaben A-L
Richterreferat 10 für die Buchstaben M-Z

Abteilung II: Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen

Richterreferat 1: DirAG Jöst

Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche unabhängig vom Tag des Verfahrenseingangs

OWi-Erwachsene:

1. Vertreter: Richterreferat 4 für die Buchstaben A-M
Richterreferat 3 für die Buchstaben N-Z
2. Vertreter: Richterreferat 3 für die Buchstaben A-M
Richterreferat 4 für die Buchstaben N-Z

OWi-Jugendliche/Heranwachsende:

1. Vertreter: Richterreferat 9
2. Vertreter: Richterreferat 5 bis 30.09.2023
Richterreferat 4 ab 01.10.2023

Richterreferat 3: Richterin Leutemann

Strafverfahren gegen Erwachsene mit den Buchstaben N-Z unabhängig vom Tag des Eingangs, nämlich

- a) Anklagesachen zum Strafrichter,
- b) Strafbefehle,
- c) Privatkklagesachen
einschließlich Folgesachen nach Rechtskraft der Entscheidung, insbesondere Bewährungssachen, Gesamtstrafenbeschlüsse, Anträge der Strafvollstreckung
- d) alle Ermittlungsrichtersachen in Straf- und Bußgeldsachen mit den Buchstaben N-Z soweit nicht Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind

1. Vertreter: Richterreferat 4
2. Vertreter: Richterreferat 1

Richterreferat 4: Richter Herte

1. Strafverfahren gegen Erwachsene mit den Buchstaben A-M unabhängig vom Tag des Eingangs, nämlich
 - a) Anklagesachen zum Strafrichter,
 - b) Strafbefehle,
 - c) Privatkklagesachen
einschließlich Folgesachen nach Rechtskraft der Entscheidung, insbesondere Bewährungssachen, Gesamtstrafenbeschlüsse, Anträge der Strafvollstreckung
 - d) alle Ermittlungsrichtersachen in Straf- und Bußgeldsachen mit den Buchstaben A-M soweit nicht Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind
2. Entscheidungen nach dem Sächsischen Polizeibehörden-gesetz sowie nach dem Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz und des Aufenthaltsgesetzes sowie Freiheitsentziehungssachen im Sinne von § 415 FamFG
3. Beisitzender im erweiterten Schöffengericht

1. Vertreter: Richterreferat 3
2. Vertreter: Richterreferat 1

Richterreferat 9: RiAG Dr. Maaß, Jugendrichter

1. Vorsitzender des Jugendschöffengerichts
2. Vorsitzender des Schöffengerichts
3. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts
4. Vorsitzender des Schöffenwahlausschusses gemäß § 40 GVG und Auslosung der Schöffen
5. Jugendrichtersachen
6. Ermittlungsrichtersachen in Straf- und Bußgeldsachen, soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind

1. Vertreter: Richterreferat 1
2. Vertreter: Richterreferat 5 bis 30.09.2023
Richterreferat 4 ab 01.10.2023

Abteilung III: Nachlasssachen

Richterreferat 3: Richterin Leutemann

alle richterlichen Entscheidungen in Nachlasssachen unabhängig vom Tag des Eingangs

1. Vertreter: Richterreferat 2
2. Vertreter: Richterreferat 8

Abteilung VII: Grundbuchsachen

Richterreferat 3: Richterin Leutemann

alle richterlichen Entscheidungen in Grundbuchsachen unabhängig vom Tag des Eingangs

1. Vertreter: Richterreferat 8
2. Vertreter: Richterreferat 2

Zweigstelle

Abteilung V: Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen

Richterreferat 8: RiLG Kutschke

1. Zivilsachen im Turnus mit den Richterreferaten 10 und 14
2. richterliche Entscheidungen nach dem Gesetz über Beratungshilfe
3. alle Zivilsachen, die vor dem 01.01.2023 im Richterreferat 5 eingegangen und noch nicht erledigt sind
4. Richterliche Entscheidungen in Zwangsvollstreckungssachen

1. Vertreter: Richterreferat 14
2. Vertreter: Richterreferat 10

Richterreferat 10: Richter Pilarski

Zivilsachen im Turnus mit dem Richterreferat 8 und 14

1. Vertreter: Richterreferat 14
2. Vertreter: Richterreferat 8

Richterreferat 14: RiinAG Springer-Grunwald

Zivilsachen im Turnus mit dem Richterreferat 8 und 10

1. Vertreter: Richterreferat 8
2. Vertreter: Richterreferat 10

Abteilung VI: Betreuungs- und Unterbringungssachen

Richterreferat 5: RiAG stV Kenklies

1. Einstweilige Anordnungen oder einstweilige Maßregeln im Hinblick auf vorläufige Betreuungen, unterbringungsähnliche Maßnahmen und ärztliche Zwangsmaßnahmen für das Krankenhaus Zittau

1. Vertreter: Richterreferat 1
2. Vertreter: Richterreferat gemäß Anlage A

2. Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in

- Großschönau mit den Ortsteilen Waltersdorf, Saalendorf, Herrenwalde
- Hainewalde
- Jonsdorf
- Leutersdorf mit Ortsteil Spitzkunnersdorf
- Oderwitz
- Olbersdorf
- Oybin mit dem Ortsteil Luftkurort Lückendorf
- Seifhennersdorf

1. Vertreter: Richterreferat 6
2. Vertreter: Richterreferat 11

Richterreferat 6: RiAG Dr. Israel

1. Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in

- Bernstadt a.d.E. mit den Ortsteilen Altbernsdorf, Buschschenkäuser, Dittersbach, Lehdehäuser, Russen, Kemnitz, Kunnersdorf
- Herrnhut mit den Ortsteilen Berthelsdorf, Rennersdorf, Großhennersdorf, Neundorf e.d.E., Ruppersdorf, Ninive, Schwan, Strahwalde, Friedensthal, Schönbrunn, Eulendorf
- Mittelherwigsdorf mit den Ortsteilen Eckartsberg, Oberseifersdorf, Radgendorf
- Ostritz mit Ortsteil Leuba
- Rosenbach mit den Ortsteilen Bischdorf und Herwigsdorf
- Schönau-Berzdorf a.d.E. mit dem Ortsteil Kiesdorf
- Zittau mit den Ortsteilen Dittelsdorf, Wittgendorf, Drausendorf, Eichgraben, Hirschfelde, Schlegel, Hartau und Pethau, Bertsdorf-Hörnitz

2. Verfahren mit Zuständigkeit des Betreuungsgerichts von Betroffenen, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort sich außerhalb des AG-Bezirktes befindet bzw. deren Aufenthalt unbekannt ist, mit den Anfangsbuchstaben A-L des Familiennamens
3. Verfahren zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen, freiheitsentziehenden Maßnahmen mit vollständiger Aufhebung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer Unterbringung nach § 1 Abs. 1 Nummer 4 SächsPsychKG (Maßregelvollzug) mit den Anfangsbuchstaben A-L des Familiennamens

1. Vertreter: Richterreferat 5
2. Vertreter: Richterreferat 8

Richterreferat 8: RiLG Kutschke

Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in

- Beiersdorf
- Dürrhennersdorf mit dem Ortsteil Neuschönberg
- Großschweidnitz
- Lawalde mit den Ortsteilen Kleindehsa und Lauba
- Löbau mit den Ortsteilen Altcunnewitz, Bellwitz, Carlsbrunn, Dolgowitz, Ebersdorf, Großdehsa, Georgewitz, Glossen, Kittlitz, Kleinradmeritz, Eiserode, Krappe, Laucha, Lautitz, Mauschwitz, Nechen, Neucunnewitz, Neukittlitz, Oppeln, Rosenhain, Wendisch-Paulsdorf, Wendisch-Cunnersdorf, Wohla
- Neusalza-Spremberg mit dem Ortsteil Friedersdorf
- Oppach
- Schönbach

1. Vertreter: Richterreferat 11

2. Vertreter: Richterreferat 5

Richterreferat 11: RiinAG Lohse

1. Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in

- Ebersbach-Neugersdorf
- Kottmar mit den Ortsteilen Eibau, Walddorf, Neueibau, Obercunnersdorf, Kottmarsdorf, Niedercunnersdorf, Ottenhain

2. Verfahren mit Zuständigkeit des Betreuungsgerichts von Betroffenen, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort sich außerhalb des AG-Bezirktes befindet bzw. deren Aufenthalt unbekannt ist, mit den Anfangsbuchstaben M-Z des Familiennamens

3. Verfahren zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen, freiheitsentziehenden Maßnahmen mit vollständiger Aufhebung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer Unterbringung nach § 1 Abs. 1 Nummer 4 SächsPsychKG (Maßregelvollzug) mit den Anfangsbuchstaben M-Z des Familiennamens

1. Vertreter: Richterreferat 6

2. Vertreter: Richterreferat 5

Zittau, den 24.03.2023

(krankheitsbedingt abwesend)

Jöst

Direktor des Amtsgerichts

gez. Ahlgrimm

Richterin am Amtsgericht

gez. Kenklies

Richter am Amtsgericht

als ständiger Vertreter des Direktors

gez. Dr. Maaß

Richter am Amtsgericht

gez. Dr. Israel

Richter am Amtsgericht



Richterliche Geschäftsverteilung
für das Amtsgericht Zittau
mit Wirkung ab 29. November 2023

A. Allgemeine Bestimmungen

Der Amtsgerichtsbezirk Zittau umfasst das Gebiet der Gemeinden Bertsdorf-Hörnitz, Großschönau, Hainewalde, Jonsdorf, Leutersdorf, Mittelherwigsdorf, Oderwitz, Olbersdorf, Ostritz, Oybin, Seifhennersdorf und Zittau - **Hauptstelle des Amtsgerichts in Zittau** - und die Gemeinden Ebersbach - Neugersdorf, Kottmar, Dürrhennersdorf, Neusalza-Spremberg, Schönbach, Beiersdorf, Oppach, Bernstadt a. d. Eigen, Schönau-Berzdorf a. d. Eigen, Großschweidnitz, Lawalde, Löbau, Rosenbach, Herrnhut - **Zweigstelle des Amtsgerichts in Löbau** -.

Für Straf-, Bußgeld-, Familien-, Nachlass- und Grundbuchsachen ist die Hauptstelle des Amtsgerichts in Zittau ausschließlich zuständig.

Für Betreuungs-, Zivil- und Vollstreckungssachen ist die Zweigstelle des Amtsgerichts in Löbau ausschließlich zuständig.

Werden einem Richterreferat durch das Präsidium in Änderung der Geschäftsverteilung Geschäfte zugewiesen, für deren Erledigung vorher ein anderes Richterreferat zuständig gewesen ist, erstreckt sich die Änderung der Zuständigkeit auch auf die laufenden Verfahren, Folgeentscheidungen in bereits abgeschlossenen Verfahren im Falle deren Fortsetzung, es sei denn, nachfolgend wird ausdrücklich eine hiervon abweichende Regelung getroffen.

Übersicht der Richterreferate

Hauptstelle

Abteilung I: Familiensachen

Richterreferat 2: RiinAG Ahlgrimm, Familienrichterin

- (1. Vertreter: Richterreferat 10 für Buchstaben A-L
Richterreferat 11 für Buchstaben M-Z)
- (2. Vertreter: Richterreferat 11 für Buchstaben A-L
Richterreferat 10 für Buchstaben M-Z)

Richterreferat 10: Richter Pilarski, Familienrichter

- (1. Vertreter: Richterreferat 2 für Buchstaben A-L, **welche vor dem 29.11.2023 eingegangen sind**
Richterreferat 11 für Buchstaben M-Z, **sowie für alle ab dem 29.11.2023 eingegangenen Verfahren**)
- (2. Vertreter: Richterreferat 11 für Buchstaben A-L, **sowie für alle ab dem 29.11.2023 eingegangen Verfahren**
Richterreferat 2 für Buchstaben M-Z, **welche vor dem 29.11.2023 eingegangen sind**)

Richterreferat 11: RiiAG Lohse, Familienrichterin

- (1. Vertreter: Richterreferat 10 für Buchstaben A-L, **sowie für alle ab dem 29.11.2023 eingegangen Verfahren**
Richterreferat 2 für Buchstaben M-Z, **welche vor dem 29.11.2023 eingegangenen sind**)
- (2. Vertreter: Richterreferat 2 für Buchstaben A-L, **welche vor dem 29.11.2023 eingegangenen sind**
Richterreferat 10 für Buchstaben M-Z, **sowie für alle ab dem 29.11.2023 eingegangen Verfahren**)

Abteilung II: Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen

Richterreferat 1: DirAG Jöst, Jugendrichter

OWi-Erwachsene

- (1. Vertreter: Richterreferat 4 für Buchstaben A-M
Richterreferat 3 für Buchstaben N-Z)
- (2. Vertreter: Richterreferat 3 für Buchstaben A-M
Richterreferat 4 für Buchstaben N-Z)

OWi-Jugendliche/Heranwachsene

- (1. Vertreter: Richterreferat 9)
- (2. Vertreter: Richterreferat 4)

Richterreferat 3: Richterin Leutemann

- (1. Vertreter: Richterreferat 1)
- (2. Vertreter: Richterreferat 4)

Richterreferat 4: Richter Herte

- (1. Vertreter: Richterreferat 3)
- (2. Vertreter: Richterreferat 9)

Richterreferat 9: RiAG Dr. Maaß, Jugendrichter

- (1. Vertreter: Richterreferat 1)
- (2. Vertreter: Richterreferat 4)

Abteilung III: Nachlasssachen

Richterreferat 2: Richterin am Amtsgericht Ahlgrimm

- (1. Vertreter: Richterreferat 3)
- (2. Vertreter: Richterreferat 8)

Abteilung VII: Grundbuchsachen:

Richterreferat 3: Richterin Leutemann

- (1. Vertreter: Richterreferat 8)
- (2. Vertreter: Richterreferat 2)

Zweigstelle

Abteilung V: Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen

Richterreferat 8: RiLG Kutschke

(Vertreter: Richterreferat 14)

Richterreferat 14: RiinAG Springer-Grunwald

(Vertreter: Richterreferat 8)

Abteilung VI: Betreuungssachen und Unterbringungssachen

Richterreferat 5: RiAG stV Kenklies

für eA-Verfahren nach Ziffer 1

(Vertreter: gemäß Anlage A)

für Verfahren nach Ziffer 2

(1. Vertreter: Richterreferat 6)

(2. Vertreter: Richterreferat 8)

Richterreferat 6: RiAG Dr. Israel

(1. Vertreter: Richterreferat 5)

(2. Vertreter: Richterreferat 8)

Richterreferat 8: RiLG Kutschke

(1. Vertreter: Richterreferat 6)

(2. Vertreter: Richterreferat 5)

Allgemeine Grundsätze

Die Verfahren werden nach Anfangsbuchstaben der Namen, nach Sachgebieten, Ziffern oder nach Turnus zugeteilt.

Soweit die Geschäfte nach dem Anfangsbuchstaben der Namen verteilt sind, gilt:

- a) Die Zuteilung erfolgt nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der/des Beklagten, der/des Antragsgegnerin/s, der/des Angeschuldigten oder des Betroffenen. Bei mehreren Beklagten, Betroffenen, Beteiligten und Antragsgegnern richtet sich die Zuteilung nach der alphabetischen Reihenfolge. Wenn in Familiensachen minderjährige Kinder betroffen bzw. beteiligt sind, nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des gemeinsamen jüngsten Kindes. Dies gilt auch für Ehesachen – auch wenn keine Kindschaftssachen als Folgesachen anhängig gemacht werden. Bei mehreren Angeschuldigten ist der Name des ältesten Angeschuldigten bzw. Betroffenen maßgebend. Besteht ein Familienname aus mehreren Wörtern, so entscheidet der erste Name. Artikel, Präpositionen oder Adelsprädikate sind Bestandteil des Namens. Vorangestellte Zahlen oder Nummerierungen werden als ausgeschriebene Zahlen oder Nummerierungen behandelt.
- b) Bei Firmen, juristischen Personen, Städten, Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts richtet sich die Zuteilung nach dem Nachnamen des Firmeninhabers, dem ersten Teil der Firmen bzw. Körperschaftsbezeichnung sowie dem Städte- oder Gemeindennamen.
- c) Die einmal begründete Zuständigkeit wird durch Namensänderung, Rechtsnachfolge, Parteiwechsel oder Abtrennung nicht berührt.
- d) Die Zuständigkeit in der Hauptsache begründet auch die Zuständigkeit der Nebenentscheidungen.
- e) Bei mehreren Parteien ist die RichterIn/der Richter zuständig, auf deren/dessen Referat der nach der Buchstabenfolge zuerst kommende fällt.
- f) Bei Verfahren mit mehreren Angeschuldigten richtet sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Angeschuldigten. Ist kein Geburtsdatum ersichtlich, so ist der Angeschuldigte mit dem im Alphabet vorgehenden Buchstaben maßgebend.
- g) Über Zuständigkeitsstreite entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts.

1. Turnusregelung in Familien- und Zivilsachen

Die Verteilung der Geschäfte in Familien- und Zivilsachen erfolgt im Turnus der Eingänge. Für Verfahren die vor dem 29.11.2023 eingegangen sind, bleibt es bei der bis zum 28.11.2023 geltenden Zuständigkeit, soweit nicht nachstehend unter Abschnitt B etwas Abweichendes geregelt ist.

Familiensachen:

In Familiensachen werden die eingehenden Verfahren ab 29.11.2023 unter den Richterreferaten 10 und 11 im Turnus im Verhältnis 5/10 zu 5/10 verteilt. Ein Turnus umfasst jeweils 10 Verfahren, wobei jeweils die Verfahren die ersten 5 Verfahren dem Richterreferat 10 und die folgenden 5 Verfahren jeweils dem Richterreferat 11 zugewiesen werden. Der Turnus wird über den Jahreswechsel fortgesetzt.

Zivilsachen:

In Zivilsachen werden die eingehenden Verfahren unter den Richterreferaten 8 und 14 wie folgt verteilt:

Ein Turnus umfasst jeweils 10 Verfahren im Verhältnis 4:6, wobei zunächst jeweils die Verfahren 1-4 dem Richterreferat 8 und die Verfahren 5-10 dem Richterreferat 14 zugewiesen werden. Der Turnus wird über den Jahreswechsel fortgesetzt.

1.1. Behandlung von Familien- und Zivilsachen**a) Grundsatz:**

Die Eingänge eines Tages werden von der Geschäftsstelle zunächst gesammelt, danach im Sinne des folgenden Absatzes alphabetisch geordnet, mit dem fortlaufenden Aktenzeichen versehen und nach o.g. Turnus zugeteilt. Dies gilt nicht, wenn das frühere Verfahren in Richterreferat 2 anhängig ist. In diesem Fall erfolgt der Neueintrag gemäß Turnus und die im Richterreferat 2 bereits anhängigen Verfahren werden in das nach dem Turnus zuständige Richterreferat umgetragen.

Für die alphabetische Ordnung gilt folgendes:

- a) Bei natürlichen Personen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen (Nachnamen) des Beklagten. bzw. Antragsgegners. Adelsprädikate sind Bestandteile des Namens, desgleichen andere Zusätze wie van, de, Ben u. ä..
- b) Bei einem Einzelkaufmann entscheidet der Nachname des Beklagten. Bei der fortgeführten Firma ist der Nachname des Inhabers maßgebend.
- c) Bei juristischen Personen (z.B. AG, GmbH, eG, eingetragener Verein u. a.) und bei Gesellschaften des HGB ist der Anfangsbuchstabe des Firmennamens (Vereinsnamens) entscheidend mit der Maßgabe, dass bei mehreren Namen der zuerst genannte Name gilt.
- d) Bei Gebietskörperschaften und ihren Einrichtungen sowie bei Behörden entscheidet der erste Buchstabe der Bezeichnung (z.B. Bundesrepublik Deutschland).
- e) Bei mehreren Beklagten (in einer Klage) richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beklagten, dessen Name im Alphabet vorgeht.
- f) Gehen an einem Tag mehrere Klagen bzw. Anträge gegen Beklagte bzw. Antragsgegner mit gleichen Nachnamen ein, so sind deren Vornamen und bei gleichen Vornamen der Nachname oder Vorname des Klägers bzw. Antragstellers maßgebend.

b) Ausnahmen:

Ruhende und weggelegte Verfahren (§ 7 Ziff. 2 u. 3 AktO) bleiben in dem Referat anhängig, bei welchem sie anhängig waren (ohne Rücksicht auf einen etwaigen Richterwechsel), vorausgesetzt, dass dieses Referat noch besteht und noch zuständig ist. Besteht das Referat nicht mehr und/oder ist dieses nicht mehr zuständig, richtet sich die Zuständigkeit nach Eingang des Wiederaufnahmeschriftsatzes, wobei die Zuteilung nach Turnus unter Beibehaltung des Aktenzeichens erfolgt. Das Verfahren ist wiederaufzunehmen und vom zuständigen Richter die Umtragung in sein eigenes Referat zu verfügen.

Weist ein eingegangenes Schriftstück keinen Eingangsstempel auf oder wird es auch nicht spätestens an dem auf dem Eingangsstempel folgenden Tag der Geschäftsstelle vorgelegt, so vermerkt die Geschäftsstelle das Datum des tatsächlichen Eingangs auf der Akte und sortiert das Verfahren mit dem Datum des Vorlegetages ein.

Gehen in derselben Rechtssache gleichzeitig oder nacheinander eine Klage bzw. Antrag und ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung bzw. einstweilige Anordnung ein, so ist für alle Verfahren dasjenige Referat zuständig, dass mit der ersten Sache befasst ist. Das Verfahren ist auf den Turnus anzurechnen.

Anträge auf Erlass eines Arrestes, einstweiligen Anordnung oder einer einstweiligen Verfügung werden nach Maßgabe der vorstehenden Geschäftsverteilung zugeteilt, wobei der Eintrag sofort unter Vergabe des nächsten offenen Aktenzeichens zu erfolgen hat und auf den Turnus anzurechnen ist.

1.2. Vorrangige Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs

Vorrangig von der Verteilung nach Ziffer 1.1. ergibt sich die Zuständigkeit nach folgenden Regeln:

- a) Steht ein Neuzugang mit einem schon anhängigen Verfahren in Zusammenhang, dann ist jenes Referat zuständig, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist. Als zusammenhängend gelten mehrere Streitigkeiten,
 - wenn sie zwischen denselben Parteien bzw. Beteiligten geführt werden und/oder dasselbe Rechts- und Lebensverhältnis betreffen wie beispielsweise einstweilige Verfügung oder einstweilige Anordnungen, dingliche und persönliche Arreste und Hauptprozesse in derselben Angelegenheit;
 - wenigstens eine Partei bzw. Beteiligter an diesen mehreren Verfahren beteiligt ist und gleichartige Ansprüche geltend gemacht werden, die im Wesentlichen auf denselben tatsächlichen und rechtlichen Gründen beruhen.

Darunter fallen in Familiensachen insbesondere Verfahren betreffend denselben Personenkreis gemäß § 23 b Abs. 2 S. 1 GVG. Derselbe Personenkreis ist auch gegeben, wenn Ansprüche gemäß § 266 FamFG geltend gemacht werden und nur ein Beteiligter identisch ist oder ein Verfahren gemäß § 1666, 1666a BGB betreffend Halbgeschwister von Kindern, für die Verfahren bereits anhängig sind, anhängig wird.

- b) Ein Sachzusammenhang besteht unabhängig von der Anhängigkeit des früheren Verfahrens zwischen:
 - Verfahrenskostenhilfe- und Hauptsacheverfahren
 - einstweiliger Anordnung oder Arrest und Hauptsacheverfahren
 - selbständige Beweisverfahren und Hauptsache
 - Wiederaufnahme oder Fortführung eines wegen Nichtbetriebs, Ruhens oder Aussetzung weggelegten Verfahrens

in Familiensachen zusätzlich

- Sorge-/Umgangsverfahren und anschließende Verfahren gemäß §§ 165, 166 FamFG oder Vollstreckungsverfahren gemäß §§ 88 ff. FamFG
 - Sorge-/Umgangs- oder Unterbringungsverfahren betreffend dasselbe Kind oder Geschwisterkinder, wenn das frühere Verfahren nicht bereits seit mehr als 36 Monaten erledigt ist.
- c) Wird dieser Zusammenhang schon bei Eingang der neuen Sache erkannt, ist das neue Verfahren unabhängig von der Endziffer unter Anrechnung auf den Turnus demjenigen Referat zuzuordnen, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist.

Wird der Zusammenhang erst später festgestellt, wird das Referat unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist, mit der Abgabe und Übernahme des Neueinganges zuständig.

1.3. Rückverweisung/Rückgabe

Wird eine Sache zurückverwiesen oder zurückgegeben, fällt es wieder in das Referat, bei welchem die Sache zuletzt behandelt wurde. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.

Wird ein Verfahren vom Amtsgericht Zittau an ein anderes Gericht abgegeben oder verwiesen und lehnt das andere Gericht die Übernahme ab, so bleibt die Zuständigkeit des abgebenden Referats bestehen. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.

Im Übrigen sind sämtliche Abgaben innerhalb des Gerichtes, insbesondere auch wegen Befangenheit im Turnus auszugleichen.

2. Behandlung von Strafsachen

Für Folgeverfahren (z.B. Bewährungs- und Vollstreckungssachen, Gesamtstrafenbildung, Einsprüche gegen Strafbefehle, Wiederaufnahme vorläufig eingestellter Verfahren etc.) ist der Eingang des Ausgangsverfahrens entscheidend.

Die übertragene Bewährungsaufsicht fällt in die Geschäftsaufgabe d. Richterin/Richters, d. bei örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Amtsgerichtes erstinstanzlich in dieser Sache zur Entscheidung im Hauptverfahren berufen wäre.

Wenn in einer von einem Referat rechtskräftig abgeschlossenen Sache mit mehreren Angeklagten eine Verfügung oder eine Entscheidung bezüglich eines von diesen Angeklagten zu treffen ist, so verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit des Referates, sofern im Folgenden keine gesonderte Regelung getroffen wird.

Wird in einer in einem Referat bereits anhängigen Sache ein Teil abgetrennt, bleibt es bei der ursprünglichen Zuständigkeit.

Für den Fall der einverständlichen Verbindung von Verfahren ist dasjenige Richterreferat zuständig, bei dem das Verfahren, welches als erstes beim Amtsgericht Zittau anhängig geworden ist, bei taggleicher Anhängigkeit das Referat, bei dem das Verfahren mit dem niedrigsten Aktenzeichen anhängig ist. Die Erstanhängigkeit orientiert sich am Tag der erstmaligen Erfassung des Verfahrens beim Amtsgericht Zittau. Spätere Abtrennungen bleiben unbeachtet.

Bei zurückverwiesenen Strafsachen ist d. jeweilige Vertreterin/Vertreter zuständig.

Die Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldsachen erstreckt sich auch auf die richterlichen Aufgaben der Vollstreckung, einschließlich der Bewährungsaufsicht und damit im Zusammenhang stehender Entscheidungen, sofern im Folgenden keine gesonderte Regelung getroffen wird.

Beschleunigte Verfahren sind den Anklagesachen zuzuordnen.

Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des AG-Bezirks, ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit der Zeitpunkt der Anhängigkeit. Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt auch bei Wohnsitzwechsel im Bezirk bestehen.

3. Betreuungs- und Unterbringungsverfahren

Bei Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsortes innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes ändert sich die richterliche Zuständigkeit mit bekannt werden bei Gericht, bei Wechsel außerhalb des Amtsgerichtsbezirkes verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Für einstweilige Anordnungen oder einstweilige Maßregeln in Hinblick auf vorläufige Betreuungs- und Unterbringungssachen ist ein richterlicher Eildienst für die Krankenhäuser im AG-Bezirk eingerichtet.

Dieser regelt den Eildienst für die Krankenhäuser in Großschweidnitz, Ebersbach-Neugersdorf und Zittau nach dem als Anlage A zu diesem Geschäftsverteilungsplan beigelegtem Wochenplan. Für das Krankenhaus Zittau ist in Eilsachen vorrangig die Sonderzuständigkeit von Richterreferat 5 zu beachten.

Die Zuständigkeit entsteht mit dem Bekanntwerden eines Bedürfnisses für einstweilige Anordnungen oder einstweilige Maßregeln.

Diese Eildienstzuständigkeit geht der allgemeinen Zuständigkeit vor.

Ein Wechsel wöchentlich, mehrtägig oder auch nur eintägig ist jederzeit möglich. Er ist bis 15.00 Uhr des Vortages der Verwaltung des Gerichtes durch einen am Wechsel beteiligten Richter schriftlich anzuzeigen, einschließlich der Versicherung des Einverständnisses zum Wechsel des weiteren Richters. Ein derart durchgeführter Wechsel gilt als eine vom Präsidium des Amtsgerichts Zittau im Voraus genehmigte Maßnahme der Geschäftsverteilung.

Ist ein/e nach Anlage A zuständige/r RichterIn/Richter (Eilrichterin/Eilrichter) wegen Krankheit oder anderweitig verhindert und tritt der Verhinderungsfall zu einem Zeitpunkt ein, in welchem der Wechsel des Bereitschaftsdienstes nicht mehr möglich ist und/oder vom Präsidium nicht mehr genehmigt werden kann, so tritt an dessen Stelle d. RichterIn/Richter, d. in der numerischen Reihenfolge der Richterreferate an 5. Stelle nach dem Vertreterreferat d. verhinderten RichterIn/Richter folgt. Ist auch diese/dieser verhindert, geht die Vertretung in der numerischen Reihenfolge der Richterreferate weiter. Bei dieser Berechnung werden nur die Richterreferate berücksichtigt, welche im Turnus bis zum Ende des Geschäftsjahres am Bereitschaftsdienst der Anlage A teilnehmen. D. vertretene RichterIn/Richter ist verpflichtet, im laufenden oder spätestens im folgenden Geschäftsjahr einen Dienst d. VertreterIn/Vertreter zu übernehmen. Jeder einvernehmliche Wechsel des Eildienstes ist rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen und gilt als genehmigt. Sollte ein Wechsel nicht mehr möglich sein (z.B. wegen Ausscheidens d. verhinderten RichterIn/Richters), erhält d. VertreterIn/Vertreter einen Bonus bei der nächsten Einteilung.

4. Güterichtersachen

Mit dem Scheitern eines Güteverfahrens bei einer Güterichterin/einem Güterichter bzw. Rückgabe der Sache wird das Richterreferat, d. RichterIn/Richter um Durchführung des Güteverfahrens gemäß § 278 Abs. 5 ZPO ersucht hat, wieder für das Verfahren zuständig.

5. Befangenheit und Ausschließung

Wird ein Rechtspfleger oder Urkundsbeamter der Geschäftsstelle abgelehnt, entscheidet d. RichterIn/Richter, d. für die zu Grunde liegende Rechtssache zuständig ist, im Falle der Verhinderung d. VertreterIn/Vertreter.

6. Rechtshilfeersuchen

In Rechtshilfeersuchen ist die Richterin/der Richter zuständig, d. für das Verfahren zuständig wäre, wenn es beim Amtsgericht Zittau eingegangen wäre.

7. weitere Vertretung

Betrifft die weitere Vertretung ein Richterreferat der Abteilung für Familiensachen, so handelt d. Vertreterin/Vertreter im Rahmen der Vertretung in der Funktion einer Familienrichterin/eines Familienrichters, § 23b Abs. 3 GVG.

Betrifft die weitere Vertretung ein Richterreferat der Abteilung für Jugendsachen, so handelt d. Vertreterin/Vertreter im Rahmen der Vertretung in der Funktion einer Jugendrichterin/eines Jugendrichters, § 37 Abs. 1 JGG.

Ist die Vertretungsregelung erschöpft, vertritt zunächst das Richterreferat der gleichen Abteilung in numerischer Reihenfolge nach dem zu vertretenden Richterreferat, danach das Richterreferat der Hauptstelle für der Hauptstelle zugewiesene Sachen und ein Referat der Zweigstelle für der Zweigstelle zugewiesene Sachen jeweils in numerischer Reihenfolge, beginnend ab dem zu vertretenden Richterreferat. Ist auch diese Vertretungsregelung erschöpft, erfolgt die Vertretung für Richterreferate der Hauptstelle durch Richterinnen/Richter der Zweigstelle sowie für die Richterreferate der Zweigstelle durch die Richterinnen/Richter der Hauptstelle jeweils in numerischer Reihenfolge beginnend ab dem zu vertretenden Richterreferat.

Das Richterreferat 3 ist von der Vertretung in Familiensachen, Unterbringungs- und Betreuungssachen, Jugendrichter-, Jugendschöffen- und Schöffenverfahren ausgeschlossen.

B. Richterliche Geschäfte (§ 21 e GVG)

Hauptstelle

Richterreferat 1: DirAG Jöst

alle nicht gesondert zugeteilten richterlichen Geschäfte der Haupt- und Zweigstelle

1. Vertreter: Richterreferat 5
2. Vertreter: Richterreferat 2

Richterreferat 5: RiAG stV Kenklies

1. Entscheidungen über die Ablehnung und Ausschließung der Richter des Amtsgerichts gemäß §§ 22 ff. StPO, §§ 45 Abs. 2, 48 ZPO, § 6 FamFG
2. alle richterlichen Entscheidungen nach dem Sächsischen Schiedsstellengesetz

1. Vertreter: Richterreferat 1
2. Vertreter: Richterreferat 2

Abteilung I: Familiensachen

Richterreferat 2: RiinAG Ahlgrimm, Familienrichterin

Familiensachen gemäß § 23b Abs. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG, **soweit diese vor dem 29.11.2023 eingegangen waren**

1. Vertreter: Richterreferat 10 für die Buchstaben A-L
Richterreferat 11 für die Buchstaben M-Z
2. Vertreter: Richterreferat 11 für die Buchstaben A-L
Richterreferat 10 für die Buchstaben M-Z

Richterreferat 10: Richter Pilarski, Familienrichter

Familiensachen gemäß § 23b Abs. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG im Turnus mit Richterreferat 11

1. Vertreter: Richterreferat 2 für die Buchstaben A-L, **welche vor dem 29.11.2023 eingegangen sind**
Richterreferat 11 für die Buchstaben M-Z **sowie für alle ab dem 29.11.2023 eingegangen Verfahren)**
2. Vertreter: Richterreferat 11 für die Buchstaben A-L **sowie für alle ab dem 29.11.2023 eingegangen Verfahren)**
Richterreferat 2 für die Buchstaben M-Z, **welche vor dem 29.11.2023 eingegangen sind**

Richterreferat 11: RiinAG Lohse, Familienrichterin

Familiensachen gemäß § 23b Abs. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG im Turnus mit Richterreferat 2 und 10.

1. Vertreter: Richterreferat 10 für die Buchstaben A-L **sowie für alle ab dem 29.11.2023 eingegangen Verfahren)**
Richterreferat 2 für die Buchstaben M-Z, **welche vor dem 29.11.2023 eingegangen sind**
2. Vertreter: Richterreferat 2 für die Buchstaben A-L, **welche vor dem 29.11.2023 eingegangen sind**
Richterreferat 10 für die Buchstaben M-Z **sowie alle ab dem 29.11.2023 eingegangenen Verfahren**

Abteilung II: Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen

Richterreferat 1: DirAG Jöst

Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche unabhängig vom Tag des Verfahrenseingangs

OWi-Erwachsene:

1. Vertreter: Richterreferat 4 für die Buchstaben A-M
Richterreferat 3 für die Buchstaben N-Z
2. Vertreter: Richterreferat 3 für die Buchstaben A-M
Richterreferat 4 für die Buchstaben N-Z

OWi-Jugendliche/Heranwachsende:

1. Vertreter: Richterreferat 9
2. Vertreter: Richterreferat 4

Richterreferat 3: Richterin Leutemann

Strafverfahren gegen Erwachsene mit den Buchstaben N-Z unabhängig vom Tag des Eingangs, nämlich

- a) Anklagesachen zum Strafrichter,
- b) Strafbefehle,
- c) Privatkklagesachen
einschließlich Folgesachen nach Rechtskraft der Entscheidung, insbesondere Bewährungssachen, Gesamtstrafenbeschlüsse, Anträge der Strafvollstreckung
- d) alle Ermittlungsrichtersachen in Straf- und Bußgeldsachen mit den Buchstaben N-Z soweit nicht Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind

1. Vertreter: Richterreferat 4
2. Vertreter: Richterreferat 1

Richterreferat 4: Richter Herte

1. Strafverfahren gegen Erwachsene mit den Buchstaben A-M unabhängig vom Tag des Eingangs, nämlich
 - a) Anklagesachen zum Strafrichter,
 - b) Strafbefehle,
 - c) Privatkklagesachen
einschließlich Folgesachen nach Rechtskraft der Entscheidung, insbesondere Bewährungssachen, Gesamtstrafenbeschlüsse, Anträge der Strafvollstreckung
 - d) alle Ermittlungsrichtersachen in Straf- und Bußgeldsachen mit den Buchstaben A-M soweit nicht Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind
2. Entscheidungen nach dem Sächsischen Polizeibehördengesetz sowie nach dem Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz und des Aufenthaltsgesetzes sowie Freiheitsentziehungssachen im Sinne von § 415 FamFG
3. Beisitzender im erweiterten Schöffengericht

1. Vertreter: Richterreferat 3
2. Vertreter: Richterreferat 1

Richterreferat 9: RiAG Dr. Maaß, Jugendrichter

1. Vorsitzender des Jugendschöffengerichts
2. Vorsitzender des Schöffengerichts
3. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts
4. Vorsitzender des Schöffenwahlausschusses gemäß § 40 GVG und Auslosung der Schöffen
5. Jugendrichtersachen
6. Ermittlungsrichtersachen in Straf- und Bußgeldsachen, soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind

1. Vertreter: Richterreferat 1
2. Vertreter: Richterreferat 5 bis 30.09.2023
Richterreferat 4 ab 01.10.2023

Abteilung III: Nachlasssachen

Richterreferat 2: Richterin am Amtsgericht Ahlgrimm

alle richterlichen Entscheidungen in Nachlasssachen unabhängig vom Tag des Eingangs

1. Vertreter: Richterreferat 3
2. Vertreter: Richterreferat 8

Abteilung VII: Grundbuchsachen

Richterreferat 3: Richterin Leutemann

alle richterlichen Entscheidungen in Grundbuchsachen unabhängig vom Tag des Eingangs

1. Vertreter: Richterreferat 8
2. Vertreter: Richterreferat 2

Zweigstelle

Abteilung V: Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen

Richterreferat 8: RiLG Kutschke

1. **Zivilsachen im Turnus mit dem Richterreferat 14**
2. richterliche Entscheidungen nach dem Gesetz über Beratungshilfe
3. alle Zivilsachen, die vor dem 01.01.2023 im Richterreferat 5 eingegangen und noch nicht erledigt sind
4. Richterliche Entscheidungen in Zwangsvollstreckungssachen

1. Vertreter: Richterreferat 14
2. **Vertreter: Richterreferat 10**

Richterreferat 14: RiinAG Springer-Grunwald

Zivilsachen im Turnus mit dem Richterreferat 8

1. Vertreter: Richterreferat 8
2. **Vertreter: Richterreferat 10**

Abteilung VI: Betreuungs- und Unterbringungssachen

Richterreferat 5: RiAG stV Kenklies

1. Einstweilige Anordnungen oder einstweilige Maßregeln im Hinblick auf vorläufige Betreuungen, unterbringungsähnliche Maßnahmen und ärztliche Zwangsmaßnahmen für das Krankenhaus Zittau

Vertreter: gemäß Anlage A

2. Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in

- Ebersbach-Neugersdorf
- Großschönau mit den Ortsteilen Waltersdorf, Saalendorf, Herrenwalde
- Hainewalde
- Jonsdorf
- Kottmar mit den Ortsteilen Eibau, Walddorf, Neueibau, Obercunnersdorf, Kottmarsdorf, Niedercunnersdorf, Ottenhain
- Leutersdorf mit Ortsteil Spitzkunnersdorf
- Oderwitz
- Olbersdorf
- Oybin mit dem Ortsteil Luftkurort Lückendorf
- Seifhennersdorf

3. Verfahren mit Zuständigkeit des Betreuungsgerichts von Betroffenen, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort sich außerhalb des AG-Bezirktes befindet bzw. deren Aufenthalt unbekannt ist, mit den Anfangsbuchstaben M-Z des Familiennamens

4. Verfahren zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen, freiheitsentziehenden Maßnahmen mit vollständiger Aufhebung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer Unterbringung nach § 1 Abs. 1 Nummer 4 SächsPsychKG (Maßregelvollzug) mit den Anfangsbuchstaben M-Z des Familiennamens

1. Vertreter: Richterreferat 6

2. Vertreter: Richterreferat 8

Richterreferat 6: RiAG Dr. Israel

1. Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in

- Bernstadt a.d.E. mit den Ortsteilen Altbernsdorf, Buschschenkäuser, Dittersbach, Lehdehäuser, Russen, Kemnitz, Kunnersdorf
- Herrnhut mit den Ortsteilen Berthelsdorf, Rennersdorf, Großhennersdorf, Neundorf e.d.E., Ruppertsdorf, Ninive, Schwan, Strahwalde, Friedensthal, Schönbrunn, Euldorf
- Mittelherwigsdorf mit den Ortsteilen Eckartsberg, Oberseifersdorf, Radgendorf
- Ostritz mit Ortsteil Leuba
- Rosenbach mit den Ortsteilen Bischdorf und Herwigsdorf
- Schönau-Berzdorf a.d.E. mit dem Ortsteil Kiesdorf
- Zittau mit den Ortsteilen Dittelsdorf, Wittgendorf, Drausendorf, Eichgraben, Hirschfelde, Schlegel, Hartau und Pethau, Bertsdorf-Hörnitz

2. Verfahren mit Zuständigkeit des Betreuungsgerichts von Betroffenen, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort sich außerhalb des AG-Bezirktes befindet bzw. deren Aufenthalt unbekannt ist, mit den Anfangsbuchstaben A-L des Familiennamens
3. Verfahren zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen, freiheitsentziehenden Maßnahmen mit vollständiger Aufhebung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer Unterbringung nach § 1 Abs. 1 Nummer 4 SächsPsychKG (Maßregelvollzug) mit den Anfangsbuchstaben A-L des Familiennamens

1. Vertreter: Richterreferat 5
2. Vertreter: Richterreferat 8

Richterreferat 8: RiLG Kutschke

Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in

- Beiersdorf
- Dürrhennersdorf mit dem Ortsteil Neuschönberg
- Großschweidnitz
- Lawalde mit den Ortsteilen Kleindehsa und Lauba
- Löbau mit den Ortsteilen Altcunnewitz, Bellwitz, Carlsbrunn, Dolgowitz, Ebersdorf, Großdehsa, Georgewitz, Glossen, Kittlitz, Kleinradmeritz, Eiserode, Krappe, Laucha, Lautitz, Mauschwitz, Nechen, Neucunnewitz, Neukittlitz, Oppeln, Rosenhain, Wendisch-Paulsdorf, Wendisch-Cunnersdorf, Wohla
- Neusalza-Spremberg mit dem Ortsteil Friedersdorf
- Oppach
- Schönbach

1. Vertreter: **Richterreferat 6**
2. Vertreter: Richterreferat 5

Zittau, den 08.11.2023

gez. Jöst
Direktor des Amtsgerichts

gez. Ahlgrimm
Richterin am Amtsgericht

gez. Kenklies
Richter am Amtsgericht
als ständiger Vertreter des Direktors

gez. Dr. Maaß
Richter am Amtsgericht

gez. Dr. Israel
Richter am Amtsgericht



Das Präsidium

Beschluss

Aufgrund der Einführung der E-Akte in Familiensachen wird mit Wirkung vom 28. November 2023 nachstehende Geschäftsverteilung beschlossen:

Zittau, den 07.11.2023

Jöst
Direktor des Amtsgerichts

Ahlgrimm
Richterin am Amtsgericht

Kenklies
Richter am Amtsgericht
als ständiger Vertreter des Direktors

Dr. Maaß
Richter am Amtsgericht

Dr. Israel
Richter am Amtsgericht



Das Präsidium

Beschluss

Aufgrund der Einführung der E-Akte in Familiensachen wird mit Wirkung vom 29. November 2023 nachstehende Geschäftsverteilung beschlossen:

Zittau, den 08.11.2023

Jöst
Direktor des Amtsgerichts

Ahlgrimm
Richterin am Amtsgericht

Kenklies
Richter am Amtsgericht
als ständiger Vertreter des Direktors

Dr. Maaß
Richter am Amtsgericht

Dr. Israel
Richter am Amtsgericht